



Neue Förderstruktur für Jugendliche
mit besonderem Förderbedarf:

Konzeption und Verlauf
der „Entwicklungsinitiative Neue Förderstruktur“
im Kontext der aktuellen Reform der Arbeitsförderung
– Herausforderungen und Perspektiven

Ein Beitrag zur Diskussion

Oktober 2003



Europäischer Sozialfonds



Bundesanstalt für Arbeit



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Impressum

Das vorliegende Arbeitspapier wurden im Rahmen der „Entwicklungsinitiative: Neue Förderstruktur für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf“ erarbeitet.

Die Entwicklungsinitiative wird gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (Förderkennzeichen des BMBF: 01 NL 0101 und 01 NK 0101), die Bundesanstalt für Arbeit und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Die Prozessbegleitung zur Modellversuchsreihe der Entwicklungsinitiative wird durchgeführt von:

INBAS
Institut für berufliche Bildung,
Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik GmbH
Herrnstraße 53

63065 Offenbach

Tel.: 0 69 / 2 72 24-0
Fax: 0 69 / 2 72 24-30

E-Mail: inbas@inbas.com

Internet: <http://www.inbas.com>; <http://www.neuefoerderstruktur.de>

Projektleitung: Nader Djafari, Joachim Winter

Autor: Dr. Henning Schierholz

Gestaltung: Oliver Lauberger

Der Autor trägt die Verantwortung für den Inhalt. Die von ihm vertretenen Auffassungen machen sich die fördernden Institutionen nicht generell zu eigen.

Entwicklungsinitiative: Neue Förderstruktur für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf 2003

© 2003 Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik GmbH
Offenbach am Main

Vorbemerkung des Herausgebers

Im Herbst 2001 nahm die Modellversuchsreihe der Entwicklungsinitiative: Neue Förderstruktur für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf“ ihre Arbeit auf (www.neuefoerderstruktur.de).

In der 2 ½ jährigen Entwicklungs- und Erprobungszeit haben die Akteure der Entwicklungsinitiative bis zum Sommer 2003 eine Reihe von Zielen und Teilzielen erreicht. Auch wenn es nach wie vor Teilprobleme, offene Fragen, Entwicklungs- und Handlungsbedarfe gibt, haben sich in 24 regional spezifischen Umsetzungsformen die wesentlichen Elemente des Rahmenkonzepts bewährt.

Ein Jahr nach dem Start der Modellversuchsreihe wurden von der Bundesregierung weitgehende Veränderungsprozesse im Arbeitsförderungsrecht angestoßen.

Diese haben die Arbeit der Entwicklungsinitiative bislang nur mittelbar berührt.

Ein positiver Aspekt ist sicherlich, dass mit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes die Berufsausbildungsvorbereitung eine längst überfällige formale Aufwertung erfahren hat und nun als fester Bestandteil der beruflichen Bildung verankert ist. Und die nun ebenfalls gesetzlich verankerten Qualifizierungsbausteine sind ein wesentlicher Bestandteil individualisierter Förder- und Qualifizierungsangebote in der Neuen Förderstruktur.

Derzeit wird in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit ein Fachkonzept vorbereitet, welches wesentliche konzeptionelle Eckpunkte der Neuen Förderstruktur aufnimmt und damit flächendeckend einführen soll.

Offen bleibt in diesem Prozess in verschiedener Hinsicht, welche Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Wechselwirkungen es zwischen der fachlichen Weiterentwicklung der Berufsausbildungsvorbereitung und den laufenden Reformen des Sozialgesetzbuches gibt, geben wird oder geben kann.

Als Grundlage für eine Diskussion dieser Fragen wurden im Rahmen der Prozessbegleitung der INBAS GmbH im September 2003 zwei Arbeitspapiere erstellt:

- **Dr. Elke Hochmuth: Die Benachteiligtenförderung unter dem Fokus der Hartz-Reformen**
- **Dr. Henning Schierholz: Konzeption und Verlauf der „Entwicklungsinitiative Neue Förderstruktur“ im Kontext der aktuellen Reform der Arbeitsförderung – Herausforderungen und Perspektiven.**

Im November 2003 wurden diese beiden Papiere in einem Expert(inn)en-Workshop erörtert mit dem Ziel,

- Bezüge zwischen Aspekten des Reformprozesses in der Arbeitsförderung und dem Rahmenkonzept neue Förderstruktur herzustellen und kritisch zu bewerten
- fachliche Positionen zur Weiterentwicklung der Berufsausbildungsvorbereitung und adäquate Handlungsoptionen zu formulieren.

Das vorliegende Arbeitspapier dokumentiert den Beitrag von Dr. Henning Schierholz aus dem September 2003.

Dr. Henning Schierholz:

Konzeption und Verlauf der „Entwicklungsinitiative
Neue Förderstruktur“ im Kontext der aktuellen Re-
form der Arbeitsförderung
– Herausforderungen und Perspektiven

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	6
2	Auswirkungen durch neue Instrumente?	8
	Zusammenfassende Einschätzung	9
	Exkurs: Das neue „Clement-Programm“ (JUMP plus) für erwerbsfähige Arbeitslosen- und Sozialhilfeempfänger/innen im Kontext der Agenda 2010	10
3	Job-Center und Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe („Grundsicherung für Arbeitsuchende“ – SGB II/Hartz IV)	12
	Zusammenfassende Einschätzung	14
4	Die „neue Arbeitsverwaltung“ – Neue Arbeitsstrukturen und Ablauforganisation, Kompetenzverlagerung und Outsourcing „hoheitlicher“ Aufgaben?	15
	Zusammenfassende Einschätzung	18
5	Zuweisung und Steuerung ausbildungssuchender Jugendlicher mit (unterschiedlichem) Förderbedarf als Schlüsselproblem	19
	5.1 Normaler, besonderer oder sonderpädagogischer Förderbedarf? Steuerung und Vergabe der „Problemgruppen“	19
	5.2 Schnittstellen von Benachteiligten- und Behindertenförderung	20
	5.3 Kooperation von Arbeitsförderung mit Schule und Jugendhilfe.....	21
6	Problemanzeigen in der Förderpolitik der Bundesanstalt für Arbeit aus Sicht der Jugendberufshilfeträger	23
7	Probleme der Weiterführung und Übertragbarkeit der Neuen Förderstruktur angesichts der beschriebenen Problemlagen – Chancen und Grenzen der Effizienzsteigerung im Maßnahmenmedschungel	25
	Literatur und Quellen	26
	Anhang	28
	Auszug aus dem Appell „Jugendberufshilfe im Würgegriff“ des Landesarbeitskreises Berufsnot junger Menschen in Niedersachsen vom 8. Juli 2003	28
	Impulspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit im Hinblick auf Reformen der Berufsbildung und Arbeitsförderung vom 27. Februar 2003	30
	Fachbeirat Jugendberufshilfe	30
	Stellungnahme der BAG JAW zu den „Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 21. März 2003	35
	Diskussionspapier der BAG JAW vom 5. Juni 2003: Umsetzung der „Hartz-Gesetze“ – Konsequenzen für die Jugendberufshilfe	39
	Kurzstellungnahme der BAG JAW zum Dritten und Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 8. August 2003.....	44
	Berichte, Publikationen und Materialien der Prozessbegleitung	46

1 Vorbemerkung

Die „Entwicklungsinitiative: Neue Förderstruktur für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf“ ist im Jahre 2001 gestartet worden, weil die Instrumente der beruflichen Benachteiligtenförderung, speziell der Ausbildungs- und Berufsvorbereitung, quantitativ immer weiter ausgedehnt worden sind, aber qualitativ zunehmend an Unschärfe gewonnen haben.

Die Entwicklungsinitiative folgt dem Ansatz einer umfassenden Reform der Ausbildungs- und Berufsvorbereitung, der in den Modellversuchen „Innovative Konzepte in der Ausbildungsvorbereitung“ und deren wissenschaftlicher Begleitung, kurz INKA, schon Ende der 1990er Jahre angelaufen ist. Dieser Arbeits- und Diskussionszusammenhang, dessen erste Phase von Juni 1997 bis Februar 1999 (INKA I) und dessen zweite Phase von September 1999 bis Oktober 2000 (INKA II) gelaufen ist, sollte den qualitativen Entwicklungsprozess der Ausbildungs- und Berufsvorbereitung (der Bundesanstalt für Arbeit) bei den durchführenden Trägern unterstützen und unter bestimmten Fragestellungen genauer untersuchen und fördern.

Mit den Schwerpunkten

- Weiterentwicklung von Konzepten und Curricula,
- Differenzierung und individuelle Förderung,
- Modularisierung der Maßnahmen,
- Verbesserung der Kooperation,
- Qualitätsentwicklung als Querschnittsaufgabe

sind einige Akzente und Schwerpunkte in dieser Modellversuchsreihe gesetzt worden, die unter den beteiligten Trägern und auch bei den vergebenden und betreuenden Arbeitsämtern einen Qualitätsentwicklungsprozess angestoßen haben.

Die Intentionen, Ziele und Eckpunkte der seit September 2001 laufenden Entwicklungsinitiative sind in enger Abstimmung zwischen Bundesbildungsministerium (BMBF), Bundesanstalt für Arbeit, dem Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik (INBAS) unter Einbeziehung von Arbeitsverwaltung und Jugendberufshilfeträgern vor Ort erarbeitet und u. a. in einer Schwerpunkt-Ausgabe der BA-Zeitschrift direkt in Nr. 16 vom April 2003 breit publiziert worden.

Eine Zwischenbilanz der Modellversuchsreihe der Entwicklungsinitiative und der aktuelle Stand der Arbeit sind in den INBAS-Zwischenberichten, vornehmlich von Januar und April 2003, nachzulesen.¹

Die Fachöffentlichkeit hat auf die Entwicklungsinitiative überwiegend sehr positiv reagiert, weil

- die Kooperationsnotwendigkeit vor Ort verbesserungsbedürftig ist,
- eine stärkere Passgenauigkeit des „Maßnahme-Angebots“ als dringend erforderlich angesehen wird,

¹ Auf eine Wiedergabe der Intentionen und des aktuellen Diskussionsstandes wird hier verzichtet.

- eine stärkere Differenzierung/Individualisierung dieses Angebots geboten erscheint,
- die Forderung nach Benachteiligtenförderung aus einem Guss hohe Unterstützung erfährt,
- weitere Intentionen der Entwicklungsinitiative (Ausbau von Profiling und Case-Management, Qualifizierungsbausteine, Übergangshilfen im Verbund) überwiegend positiv angenommen werden.

Doch nunmehr deutet sich ein „Paradigmenwechsel in der Arbeitsförderung“ durch das „Hartz-Konzept“ und die vier Umsetzungsgesetze an, in denen Jugend kaum und Jugendberufshilfe gar nicht vorkommt. Unklar/umstritten ist: Wie weitgehend ist dieser „Paradigmenwechsel“; welche Auswirkungen sind für Jugendberufshilfe-Angebote und Einrichtungen zu erwarten?

Das „Hartz-Modul“ Nr. 4 „Qualifizierungsbausteine“ hat zur gesetzlichen Verankerung der Berufsausbildungsvorbereitung geführt (§§ 1a, 50 ff. BBIG); hingegen ist das Element „Ausbildungszeitwertpapier“ eher in Vergessenheit geraten. In der Fachöffentlichkeit wird beides überwiegend begrüßt, aber weiterer Klärungsbedarf im Detail (trotz Inkrafttreten der Rechtsverordnung zur Berufsausbildungsvorbereitung des BMBF - BAVBVO vom Juli 2003) angemahnt.

Allseits ist die These zu hören, die Jugendberufshilfe stehe vor großen Herausforderungen. Also:

Gegenstand der folgenden Betrachtungen ist somit die Untersuchung der direkten, indirekten und Fernwirkungen dieser „Jahrhundertreform der Arbeitsförderung“ (SGB II: Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, SGB III: Entwicklung der „Arbeitsverwaltung“ zu einem „modernen Dienstleister“, SGB XII: Neues Sozialhilferecht).

2 Auswirkungen durch neue Instrumente?

In den ersten beiden Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz-Gesetze“) vom Dezember 2002 ist eine Reihe neuer Instrumente der Arbeitsmarkt- und (eher am Rande) auch der Ausbildungsintegration geschaffen oder verändert worden, die auch auf das Leistungsspektrum der Jugendberufshilfe direkt oder indirekt Auswirkungen haben könnten. Es handelt sich dabei um

- a. Personal-Service-Agenturen (PSAen) – diese sind zugleich verbunden mit (erheblichen) Reduzierungen bei den klassischen Instrumenten ABM/SAM,
- b. Bildungsgutscheine in der beruflichen Weiterbildung (FbW),
- c. neue Instrumente durch Verstärkung des JobAktiv-Ansatzes (Eingliederungszuschüsse etc.)

Zu (a):

Durch den „flächendeckenden Aufbau von Personal-Service-Agenturen“ mit „Integration schwer Vermittelbarer“ und den Ausbau der Zeitarbeit wollte die Hartz-Kommission (Mitte 2002) bis Ende 2005 die registrierte Erwerbslosigkeit um 780.000 Personen vermindern. Ziel der PSAen ist es, Einstellungsbarrieren bei Unternehmen zu überwinden und bereits erwerbslos gewordene Personen mit oder ohne qualifizierte Berufsausbildung mit einer „neuen Form vermittlungsorientierter Arbeitnehmerüberlassung“ schnell wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Angesichts zahlreicher ungelöster konzeptioneller Probleme (Zielgruppen, Tarifregelungen, Vertragsgestaltung zwischen PSA und BA-alt) ist die Umsetzung dieser Zielstellungen im ersten Halbjahr 2003 ausgesprochen schleppend angelaufen (Ende Juni 2003 waren 8.000 PSA-Plätze besetzt), und die weitere Entwicklung sehen (trotz Geschäftsanweisung 71/2002) die meisten Beobachter/innen ausgesprochen skeptisch.

Nicht schwerpunktmäßig, wohl aber vereinzelt sind in einzelnen Arbeitsämtern auch Personal-Service-Agenturen speziell für junge Erwachsene unter 25 Jahre eingerichtet worden, die aber den konzeptionellen Ansatz wie auch die Praxis der Entwicklungsinitiative kaum bzw. gar nicht berühren.

Zu (b):

Die Notwendigkeit von Bildungsgutscheinen wird damit begründet, dass die Effizienz dieses Angebotsspektrums erhöht und die Auswahlmöglichkeiten für die betroffenen Erwerbslosen gestärkt werden sollen. Eine zusätzliche Hürde ist durch die Geschäftspolitik der Bundesanstalt für Arbeit eingebaut worden, wonach u. a. „die Zulassung von Weiterbildungen sowie die Ausgabe von Bildungsgutscheinen nur für Bildungsziele mit einer prognostizierten Verbleibsquote von mindestens 70% erfolgen“ soll. Auch soll die Dauer der Maßnahmen (ohne Umschulungsmaßnahmen) auf eine Verkürzungsmöglichkeit hin geprüft und die Maßnahmen sollen „modularisiert“ werden. Hier wird das Bemühen des neuen Bundesanstalt-Vorstands erkennbar, im Jahre 2003 zwecks Vermeidung eines Bundeszuschusses zum Haushalt der BA (alt) (in 2002 betrug er noch

ca. 5,5 Milliarden Euro!) ggf. auch die Angebote der aktiven Arbeitsmarktpolitik, d. h. eben vor allem Fort- und Weiterbildung (FbW), drastisch zu reduzieren.

Eine Anhörung des (fachlich zuständigen) Bundestagsausschusses für Bildung und Forschung im April 2003 hat ergeben, dass die Erwartungen in das neue Instrument Bildungsgutscheine bislang überwiegend nicht erfüllt worden sind; die Inanspruchnahme von FbW-Angeboten (also Eintritte) ist im ersten Halbjahr 2003 um etwa 50% bundesweit abgesunken; zahlreiche Bildungsträger mussten qualifiziertes Lehrpersonal entlassen und die gewachsene Trägerstruktur wird z. Zt. aufgelöst.

Die Fachöffentlichkeit hat daher auch auf die Einführung von Bildungsgutscheinen überwiegend skeptisch bis ablehnend reagiert: Durch die rein nachfrageorientierte Finanzierung von Bildungsangeboten befürchten Expert(inn)en negative Wirkungen wie

- Risikoverlagerung von der öffentlichen Hand zu den Trägern der Weiterbildungseinrichtungen,
- Erschwerung einer qualitativen Planung und nachhaltigen Gestaltung von Maßnahmen,
- Verhinderung qualitätssichernder Personalausstattung und Personalplanung der Träger bei möglicher Ausweitung prekärer Beschäftigungsverhältnisse,
- Überforderung von Problemzielgruppen durch Informationsdefizite.

Für junge Leute unter 25 Jahre hatte das Instrument FbW allerdings auch (schon immer) geringe Bedeutung; lediglich 15.890 unter 25 waren am 31.03. 2003 in FbW.

Weitere neue Instrumente im Gefolge von „JobAktiv“ sowie von „Hartz I und II“ sind im Wesentlichen die Verstärkung von arbeitgeberorientierten Maßnahmen wie Eingliederungszuschüsse, Einstellungszuschüsse, Eingliederungsvertrag und auch Eingliederungsmaßnahmen (§ 421 i), die sich aber ebenfalls nur am Rande an ausbildungssuchende Jugendliche richten. Interessant werden dürfte im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmenkonzepts der Entwicklungsinitiative, inwieweit im jetzt angelaufenen Gesetzgebungsprozess von Hartz IV die Vorschrift des § 37 a SGB III (Vermittlung durch Dritte) aufrechterhalten, beschränkt oder auch ausgedehnt wird (siehe dazu oben Kap. 1.4 – Job Center).

Zu den „neuen Instrumenten“ gehört gemäß dem § 421 m SGB III-Entwurf auch die Bezuschussung einer sozialpädagogischen Begleitung bei betrieblicher Ausbildungsvorbereitung, was ordnungspolitisch höchst problematisch ist und angesichts der erkennbaren Vorbehalte der Spitzenverbände der Wirtschaft gegenüber diesem Instrument zunächst (d. h. 2004/2005) zur Schaffung von wenigen hundert Plätzen der Berufsausbildungsvorbereitung in Betrieben führen dürfte. Die Bedeutung eines neuen, eigenständigen „Einmündungsweges“ außerhalb der Neuen Förderstruktur dürfte daher bis auf weiteres gering sein.

Dennoch ist es angeraten, seitens der Akteure der Entwicklungsinitiative von vornherein den engen Kontakt zu solchen Betrieben zu suchen bzw. auszubauen, die das Instrument des § 421 m nutzen wollen.

Zusammenfassende Einschätzung

Die „neuen Instrumente“ haben keine direkten, sehr wohl aber (möglicherweise im Falle der weiteren Ausdehnung der Bildungsgutscheine erhebliche) indirekte Auswirkun-

gen auf das Arbeitsgebiet der Entwicklungsinitiative, da die vorrangige Zielgruppe für sie im Prinzip eine andere ist: Während es bei der Entwicklungsinitiative nach wie vor gezielt um Ausbildungsvorbereitung und qualifizierte berufliche Erstausbildung geht, sollen die „neuen Instrumente“ vorrangig eine passgenauere und bessere Arbeitsmarktintegration für eine Zielgruppe bewirken, die für berufliche Erstausbildung nicht (mehr) vorgesehen ist. Personal-Service-Agenturen, Eingliederungszuschüsse, Qualifizierungs-ABM etc. wenden sich an Erwerbslose im „niedrigschwiligen Bereich“, die bereits als „Integrationskunden“ gelten und überwiegend weder für eine Ausbildungsintegration noch für eine (dauerhafte) Beschäftigung im ungeforderten Arbeitsmarkt vorgesehen sind.

Indirekte Auswirkungen sind in erster Linie dadurch zu erwarten, dass das „Bildungsgutschein“-Prinzip, also die freie Wahl der Trägerangebote, auf das Segment Ausbildungsvorbereitung und Erstausbildung übertragen wird. Für diesen (z. Zt. unwahrscheinlichen, durchaus aber im Blick einiger Arbeitsmarktplaner/innen befindlichen) Fall sind bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen noch schlimmere Folgen vorhersehbar als im Bereich FbW.

Exkurs: Das neue „Clement-Programm“ (JUMP plus) für erwerbsfähige Arbeitslosen- und Sozialhilfeempfänger/innen im Kontext der Agenda 2010

Ab Juli 2003 ist von der Bundesregierung (zusätzlich) ein auf die Zielgruppe junge Sozial- oder Arbeitslosenhilfebezieher/innen zwischen 15 und 25 Jahren ausgerichtetes Programm gestartet worden, das bis einschließlich Dezember 2004 hunderttausend Jugendliche erreichen soll und mit ca. 300 Mio. € ausgestattet ist. Es ist den Reformplänen zum Job-Center und zur Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für diesen Personenkreis gewissermaßen vorgelagert und nimmt die vorgesehenen Gesetzesänderungen zum großen Teil vorweg. Auch von den mit diesem Programm angesprochenen jungen Menschen dürfte – so jedenfalls die Erkenntnisse aus dem Niedersächsischen Jugendbüro-Programm (siehe unten) – nur ein sehr geringer Teil (noch) für eine Berufsausbildung infrage kommen, zählt also nur am Rande zur Zielgruppe der Neuen Förderstruktur. Dort, wo bereits jetzt Modellversuche existieren, wäre es daher dennoch sinnvoll, wenn diese die „Jugendbüros“, Sozialämter bzw. andere administrierende Stellen über das Angebot Neue Förderstruktur offensiv in Kenntnis setzen würden.

Der Grundsatz besteht darin, „Fördern und Fordern“ nunmehr auf der Bundesebene umzusetzen, was in einigen Regionen, etwa mit dem Niedersächsischen Programm „Arbeit und Qualifizierung Sofort (AQS)“ bereits passiert. Erwerbsfähige Hilfeempfänger – also solche jungen Menschen, die am Tag mehr als drei Stunden arbeiten können (§ 43 SGB VI), aber dennoch Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe beziehen –, werden zunächst gefordert, nämlich ihre Arbeitsbereitschaft unter Beweis zu stellen. Ihnen wird – in Niedersachsen durch „Jugendbüros“ in kommunaler Trägerschaft unter Beteiligung der lokalen Arbeitsämter – ein Arbeits- oder Qualifizierungsangebot gemacht, das sie annehmen müssen, um nicht ihren Leistungsanspruch zu verlieren. Geboten werden kann/soll ein „Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt“, eine „Qualifizierungsmaßnahme“, aber auch ein Praktikumsplatz und schließlich ein Angebot in einer Jugendwerkstatt. Mit diesem sanften Druck auf die Betroffenen wird versucht, ihre Arbeitsbereitschaft zu testen, ggf. im „Verweigerungsfalle“ auch Leistungsansprüche zu streichen.

Nach den ersten niedersächsischen Erfahrungen ist Letzteres nicht ohne Erfolg: Etwa 25% bis 30% der vom „Jugendbüro“ Angeschriebenen/Angesprochenen verschwinden

auf dem Weg der Erstansprache über das Angebot eines „Arbeitsplatzes“ im oben genannten Sinne bis zur dann verabredeten „Arbeits- oder Qualifizierungsaufnahme“.

Bei den anderen ca. 70% erfolgt eine Arbeitsaufnahme. Bei dem genannten Personenkreis stellt sich allerdings die Frage, mit welcher Nachhaltigkeit, Kontinuität und Intensität dies geschieht. Denn ein nicht geringer Teil bricht nach kurzer Zeit wieder ab. Maßnahmekarrieren und Drehtüreffekte scheinen vorgezeichnet.

Der Haupteinwand gegen den hier praktizierten Grundsatz „Fördern und Fordern“ bezieht sich darauf, **wie (intensiv) das Förderinstrumentarium ausgebaut ist und wohin denn eigentlich gefördert wird/werden soll angesichts des Tatbestandes, dass ein „funktionierender erster Arbeitsmarkt“ für den Personenkreis der Geringqualifizierten außerhalb von Minijobs und Zeitarbeit kaum oder gar nicht (mehr) vorhanden ist.** Anders ausgedrückt: Die Betroffenen können durch eine Erwerbstätigkeit in diesem Sektor ihren Lebensunterhalt nicht decken, sie müssen mindestens zwei Minijobs annehmen oder nebenher schwarz arbeiten, um „auf ihre Kosten zu kommen“. Auch die Unterstützung durch 1.330 neue sogenannte „Fallmanager“, die bundesweit bei den Arbeitsämtern oder „beauftragten Dritten“ eingestellt werden sollen (Personalschlüssel 1:75), erscheint in Fachkreisen als zu gering, weil mit diesem Personalschlüssel die genannte Zielgruppe nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt zu integrieren ist. Auch für die Kommunen erscheint das neue „Clement-Programm“ als wenig lukrativ, weil die monatliche Fallpauschale in Höhe von 450 € bei der Eingliederung in Beschäftigungsverhältnisse in den regulären und öffentlich geförderten Arbeitsmarkt zur Deckung der Aufwendungen vermutlich nicht ausreicht.

Die Jugendlichen erhalten bei der Integration in Beschäftigungsmaßnahmen mit Berufsorientierungsanteil oder Qualifizierungsmaßnahmen eine „Mehraufwandsentschädigung“ (gegenüber ihrer Arbeitslosen- oder Sozialhilfeleistung) in Höhe von 200 € monatlich, und der Maßnahmeträger erhält für den Berufsorientierungsanteil 250 € monatlich, was im Vorgriff auf das (noch umstrittene, siehe unten) Modell der Job-Center ebenfalls eine Reihe von Durchführungsfragen aufwirft.

Es wird daher abzuwarten sein, inwieweit die im Clement-Programm vorgeschlagene Umsetzung von „Fördern und Fordern“ von den Betroffenen wie auch von den Kommunen und den freien Trägern vor allem als Anforderungsprogramm an ihre Leistungsfähigkeit und -bereitschaft mit (zu) geringer Entlohnung ausgelegt wird oder ob sie mehr sein kann.

3 Job-Center und Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe **(„Grundsicherung für Arbeitsuchende“ – SGB II/Hartz IV)**

Die flächendeckende Einführung von Job-Centern bildet(e) das strategische Herzstück im Hartzschen „Reformwerk“: „Job-Center werden künftig die lokalen Zentren für alle Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sein. Das Arbeitsamt wird in seiner Betriebsform zu einem Job-Center umgestaltet. Neben den originären Dienstleistungen der BA-neu integriert das Job-Center arbeitsmarktrelevante Beratungs- und Betreuungsleistungen (Sozial-, Jugend-, Wohnungsamt, Sucht- und Schuldnerberatung, Schnittstelle PSA usw.)“ (zitiert aus: Hartz-Modul 1).

Wer solche Formulierungen wählt, müsste sich der Schwere der Aufgabe eigentlich bewusst sein, die er da erledigt sehen will. Stehen hier doch nicht mehr und nicht weniger als die Leistungsfähigkeit der bundesstaatlichen Ordnung, die Säulen der kommunalen Selbstverwaltung, das Verhältnis von öffentlichen und freien Trägern und die kooperative Förderung wichtiger Segmente des Sozialstaats (Arbeitsförderung, Sozialhilfe und Jugendhilfe) zur Disposition.

Zur Konzeption des Job-Centers gibt es eine ausführliche Fachdebatte, in der ein hohes Maß an Übereinstimmung darin besteht, dass die mit ihm verbundenen Ziele wie Verbesserung des Beratungs- und Betreuungsbedarfes, Verstärkung einer passgenauen Vermittlung, Entwicklung von Fall-Management und Profiling, Durchführung von Assessment-Centern, Verstärkung von Betriebskontakten, Ermöglichung von Kunden-nähe in alle Richtungen (Arbeitsuchende, Betriebe, Träger) sowohl sinnvoll als auch realistisch sind (vgl. dazu etwa Bertelsmann-Stiftung 2003).

In der Frage der Organisation der Job-Center (Rolle und Kompetenzverteilung von/Kooperation zwischen Arbeitsverwaltung und kommunalen sozialen Diensten/Beschäftigungsgesellschaften) war bislang in der Fachdebatte allerdings keine einheitliche Position zu erkennen.

Die Hartzler Blitzgesetzgebung Ende 2002 hatte in der Frage der Job-Center zunächst (realistischerweise) nur eine Vorschaltregelung (in § 402 SGB III zum Datenaustausch zwischen Arbeits- und Sozialämtern) auf den Weg gebracht; die konzeptionell spannenden Fragen dazu sind auf „Hartz IV“ im Anschluss an den mit Spannung erwarteten Kommissionsbericht zur Gemeindefinanzreform vertagt worden.

Aber auch Hartz IV in Kombination mit Hartz III schafft hier keine endgültige Klarheit (Stand: Gesetz-Entwürfe der Bundesregierung, Bundestags-Drucksachen 15/1515 und 1516 vom 05.09.2003). Im neuen SGB-II-Entwurf („Hartz IV“) wird zwar die „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ und damit u. a. der Empfang von „Arbeitslosengeld II“ für „erwerbsfähige Hilfeempfänger/innen“ geregelt (§§ 8; 9; 19 ff. Hartz IV). Im Kern wird damit die alte „Arbeitslosenhilfe“ abgeschafft und durch eine neue Leistung für einen (auf den ersten Blick) klar umrissenen Personenkreis ersetzt. Ebenso klar wird festgelegt, dass (§ 6, 14 SGB II-E) die neue Bundesagentur (bisher Bundesanstalt) für Arbeit für die Betroffenen „umfassende Unterstützung mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit“ leisten und die Administration dieser neuen Leistung übernehmen soll; dabei hat sie aber (§§ 17; 18 SGB-II-Entwurf) die Verpflichtung zur örtlichen Zusammenarbeit, muss also die Kommunen – mehr oder weniger intensiv – beteiligen und kann Aufgaben an Dritte (also auch freie Träger) delegieren. Zum Job-Center enthält der

SGB II-E interessanterweise keine substantiellen Regelungen (und vermeidet sogar komplett die Begrifflichkeit); hier wird aber der Eindruck erweckt, dass das Job-Center vorrangig für die „ganzheitliche Betreuung“ der „erwerbslosen HilfeempfängerInnen“ zuständig sei.

Anders regelt dies dann jedoch die SGB-III-Änderung im Rahmen des Artikel-Gesetzes „Hartz IV“, das zusammen mit „Hartz III“ den Umbau der bisherigen Bundesanstalt zu einem „modernen Dienstleister“ unterstützen soll.

Beide zusammen sind vorrangig ein weiteres SGB-III-Änderungsgesetz. **Im neuen § 9 Abs. 1a des SGB III-E** (der sich insgesamt mit der „ortsnahen Leistungserbringung“ beschäftigt) wird dann auch Job-Center definiert, und zwar wesentlich weitergehend als „nur“ für die Administration der SGB-II-Aufgaben:

„Von den Agenturen für Arbeit werden Job-Center als einheitliche **Anlaufstellen für Alle eingerichtet, die einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz suchen**. Im Job-Center werden diese Personen **informiert, der Beratungs- und Betreuungsbedarf geklärt und der erste Integrationsschritt verbindlich vereinbart**.“²

Danach wäre das Job-Center wesentlich umfassender die Anlauf- und Bearbeitungsstelle für alle **Arbeit- und Ausbildungsplatzsuchenden** (einschließlich „Erstsuchende“, Berufsrückkehrer/innen, Beschäftigungs- oder Ortwechsler/innen) und nicht nur für die „erwerbsfähigen Hilfeempfänger/innen“, d. h. jene Teilmenge von Erwerbslosen, die evtl. eine Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II beanspruchen wollen oder könnten. Auch die „Marktkunden“ haben das „Job-Center“ danach aufzusuchen, was die Anforderungen an dessen quantitative und qualitative Inanspruchnahme erheblich ausweitet.

Daraus würden sich wiederum auch für die Kommunen und die bislang von ihnen geleistete Arbeit in der Kommunalen Beschäftigungspolitik (nicht nur) für erwerbslose Sozialhilfeempfänger/innen zahlreiche Fragen und Probleme ergeben. Denn zugleich sieht der Entwurf des neuen Sozialhilferechts (Bundestags-Drucksache 15/1514 vom 05.09.2003; SGB XII-E) keine „Hilfe zur Arbeit“ (§§ 18 ff. des bisherigen BSHG) mehr vor. Das bisherige Leistungsspektrum des BSHG wird also künftig vornehmlich (statistisch gesehen für ca. 90% der bisherigen Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt) durch dasjenige des SGB II abgedeckt, das von der künftigen „Bundesagentur“ administriert werden soll.

Andererseits hätte ein so definiertes Job-Center auch eine erhebliche Steuerungsfunktion für den bisher von der Entwicklungsinitiative (und auch der bisherigen AV-Berufsberatung insgesamt) erfassten Personenkreis einschließlich aller Jugendlichen, für die eine Berufsausbildung oder Ausbildungsvorbereitung infrage kommt. Hier muss deutlich darauf aufmerksam gemacht werden, dass eine Agentur für Arbeit mit so beschriebenen Generalunternehmer-Vollmachten erhebliche Konsequenzen im Verhältnis von und zu Dritten (sowohl kommunale Ämter als auch freie Träger) vergegenwärtigen müsste. Ging bislang der Trend zu sinnvoller Arbeitsteilung mit ihnen und eher zur Dezentralisierung mit einer „ortsnahen Leistungserbringung“, so beinhaltet die Formulierung im Regierungsentwurf zu § 9 SGB III nunmehr eine deutliche Re-Zentralisierung und Überantwortung von Aufgaben an die Agentur, für die sie schlecht oder gar nicht gerüstet ist. Ob die (ersten zarten) Pflanzen einer Zusammenarbeit von Arbeitsverwal-

² Hervorhebung durch den Autor.

tung, Sozialämtern und den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe dadurch gestärkt werden, darf eher bezweifelt werden.

Zusammenfassende Einschätzung

Die Konzeption Job-Center ist insofern interessant, als etliche in den Modellversuchen der Entwicklungsinitiative in der Erprobung/Bewährung befindliche Elemente einer modernen Didaktik und Methodik der Ausbildungsintegration (Fallmanagement, Assessment-Center, Netzwerkarbeit, teilweise auch Entwicklung und Einsatz von Qualifizierungsbausteinen) zum Regelinstrumentarium der Arbeitsförderung erhoben werden (sollen).

Auch in den Job-Centern (siehe Punkt 3) geht es im Kern – hier gibt es infolge der Formulierungen im neuen SGB-III-Entwurf von „Hartz III“ und „Hartz IV“ aber noch erheblichen Klärungsbedarf – um eine andere Zielgruppe als in der Entwicklungsinitiative, in diesem Falle nämlich um die der erwerbsfähigen Bezieher von Arbeitslosen- oder Sozialhilfe, denen ein adäquates Erwerbsarbeits-Angebot, also i. d. R. kein Ausbildungsangebot unterbreitet werden soll und die durch professionelle Begleitung und Unterstützung „beschäftigungsfähig gemacht werden sollen.“ Ob hier nicht nur angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Situation (eklatanter Mangel an existenzsichernden Arbeitsplätzen) der Hebel an der richtigen Stelle angesetzt ist, wird in der Fachöffentlichkeit eher skeptisch beurteilt.

Bei den Job-Centern bestehen wichtige Unklarheiten im SGB-II-Gesetzentwurf („Hartz IV“), weil einerseits (wie zu erwarten) eine klare Gesamtverantwortung für die „neue Bundesagentur“ vorgesehen ist, andererseits durch das „Kooperationsgebot“ mit den Kommunen (§§ 6; 18 SGB-II-Entwurf) und die Möglichkeit der Delegation von Aufgaben auch an freie Träger (§§ 17; 18 SGB-II-Entwurf) Handlungsspielräume gegeben sind, die von der Planung her zu Optimismus Anlass geben könnten. Die vorgesehenen Bestimmungen sind einerseits weich bzw. unklar formuliert, lassen andererseits aber auch keinen Zweifel daran, dass die neue Bundesagentur mit ihren Dienststellen und ihren Ressourcen für die Administration der neuen Leistungen federführend sein wird. Diese Unklarheiten im SGB II-E werden durch die Formulierung in § 9 Abs 1 a SGB III-E noch verstärkt, weil dort den Job-Centern eine wesentlich weitergehende Aufgabe zugeschrieben wird als die (ohnehin nicht im Vorbeigehen zu erledigende) „umfassende Unterstützung“ erwerbsfähiger Hilfeempfänger/innen.

Hier wäre somit zu überlegen, ob nicht gerade nach den Erfahrungen mit der Neuen Förderstruktur zumindest der Personenkreis der „Ausbildungsinteressierten“ aus Zuständigkeit des z. Zt. in § 9 SGB III-E vorgesehenen Job-Centers ausgenommen werden sollte. Denn die Erfahrungen der Kommunen, erste Reaktionen der Fachöffentlichkeit, große Vorbehalte gegenüber einer überbürokratisierten BA-neu machen deutlich, dass in der Praxis gegenüber solchen Gesetzesplänen erhebliche Vorbehalte aus unterschiedlichen Motiven vorhanden sind.

Infolge großer konzeptioneller Berührungspunkte wäre es aber in jedem Falle wichtig und wünschenswert, die „Architekten“ und auch die Architektur der Neuen Förderstruktur auf der einen und die Job-Center auf der anderen Seite in einen intensiveren fachlichen Gedankenaustausch zu bringen. Dies impliziert auch, die Entscheidungsträger der Entwicklungsinitiative mit den Verantwortlichen in den künftigen Agenturen für Arbeit und der kommunalen Sozial- und Jugendpolitik in eine gemeinsame Willens- und Entscheidungsbildung einzubinden.

4 Die „neue Arbeitsverwaltung“ – Neue Arbeitsstrukturen und Ablauforganisation, Kompetenzverlagerung und Outsourcing „hoheitlicher“ Aufgaben?

Die Entwicklungsinitiative ist z. Zt. (leider) bei der Konzeption und Umsetzung der „BA-neu“ auf dem Wege zu einer modernen Dienstleistungsagentur bei deren Planer(inne)n kaum im Blick. Hier sollte auf jeden Fall eine stärkere Einbeziehung bzw. Einmischung der an der Entwicklungsinitiative Beteiligten in die laufenden Debatten erfolgen.

Denn für die „neue Arbeitsverwaltung“ (Agenturen-Konzept) sind in den letzten Wochen einige wichtige Grundlagen erarbeitet und vor kurzem veröffentlicht worden, die jetzt der (legislativen) Entscheidung und anschließenden Umsetzung harren: der Gesetzentwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III) (Bundestags-Drucksache 15/1515) sowie das vom BA-Vorstand initiierte und dem Verwaltungsrat zugeleitete erweiterte Konzept zum Umbau der Bundesanstalt für Arbeit zu einem leistungsfähigen und kundenorientierten Dienstleister.

Das in der BA-alt in 25 Projektgruppen unter Zuhilfenahme externer Unternehmensberatungen erarbeitete letztgenannte Konzeptionspapier („Reform der Bundesanstalt für Arbeit“ – Beratungsunterlage für den Verwaltungsrat 112/2003 neu vom 09. Juli 2003) enthält eine Reihe von – gegenüber Hartz III sogar sehr viel deutlicher – übereinstimmenden Grundgedanken zur Entwicklungsinitiative: Kritik an Maßnahmedschungel, Ineffizienz und bislang mangelnder Dienstleistungsorientierung, Forderung nach stärkerer Passgenauigkeit etc.

Der Gesetzentwurf Hartz III enthält über 250 Detailänderungen des SGB III, vornehmlich mit Leistungsabsenkungen und „Vereinfachungen der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“, sowie weitere 147 Artikel, mit denen in anderen Gesetzen Folgeänderungen bewirkt werden (vornehmlich die Namensänderung von Bundesanstalt in Agentur). Als seine weiteren Ziele werden benannt:

- Arbeitsmarktpolitik wirkungsorientierter steuern als bisher,
- personelle Ressourcen der neuen Agentur stärker als bisher auf Vermittlung konzentrieren,
- präventive Ansätze der Arbeitsmarktpolitik konsequent fortentwickeln,
- Beschäftigungssicherung für Ältere ausbauen, neue Beschäftigungspotenziale für Jüngere erschließen.

Für die Entwicklungsinitiative hier von Belang ist neben den allgemeinen Konsequenzen einer neuen Organisationsstruktur vor allem die Möglichkeit, neue Steuerungsinstrumente für Dritte („Kontraktmanagement“) durch Zielvereinbarungen mit der neuen Bundesagentur einzuführen.

Das BA-neu-Konzeptionspapier 112/2003 setzt demgegenüber auf der operativen Ebene an und formuliert zunächst eine in seltener Klarheit und Härte vorgetragene Aufgaben- und Leistungskritik der BA-alt:

„Die Analysen der Reformprojekte zeigen die Leistungsschwächen der Arbeitsverwaltung deutlich auf. Regelungskomplexität, Intransparenz und daraus resultierende Schwächen in Wirkung und Wirtschaftlichkeit kennzeichnen

die aktuelle Situation. Potenziale der Leistungssteigerung sind nicht ausgeschöpft.

*An Beispielen aus der Ist-Analyse der Reformprojekte wird das Bild deutlich: Mit großem Einsatz gestartete **Initiativen versanden oftmals zwischen Zentrale und Arbeitsämtern; Zielvorgaben der Zentrale dringen nicht bis zur operativen Ebene durch; Arbeitsämter kennen ihren finanziellen Aufwand je erfolgreicher Integration nicht; systematische Vorplanung und kritische Erfolgskontrolle der Arbeitsförderung finden nicht ausreichend statt; es gibt keine belastbaren biographischen Daten und kein aussagefähiges Kundenkonto; die Weiterentwicklung der IT führte zu einem außerordentlich unbefriedigenden Zustand. Es fehlen gänzlich wirksame Steuerungsinstrumente zum effizienten Einsatz von Versicherungsbeiträgen und Steuergeldern.***

Reformvorhaben der letzten Jahre waren nicht so erfolgreich wie notwendig.

Trotz des hohen Einsatzes der Beteiligten haben weder die Projekte ‚Leistungsorientierte Führung‘ noch das ‚Arbeitsamt 2000‘ zu nachhaltigen Verbesserungen geführt.

Vor diesem Hintergrund hat nur eine Reform Aussicht auf Erfolg, die einen weitreichenden Paradigmenwechsel wagt.³

Im Anschluss werden in drei weiteren Kapiteln Ziele und Inhalte der Veränderung und schließlich das Modell einer „neuen Zentrale für Zielsetzung, Steuerung und Entwicklung“ beschrieben.

Im zweiten Kapitel „Ziele“ heißt es u. a.:

„Die Reform (der Arbeitsförderung) ist auf Steigerung von Wirkung und Wirtschaftlichkeit ausgerichtet.

*Es werden Wirkungsziele definiert und angesichts knapper Mittel wirtschaftlich realisiert. Zentral ist dabei die Frage, wie die im Aufgabenspektrum der BA angelegte **Spannung zwischen zwei Zielsetzungen geschäftspolitisch bewältigt wird: Senkung der Arbeitslosigkeit durch möglichst effizienten Marktausgleich einerseits, Erfüllung eines sozialpolitischen Auftrags zur gezielten Unterstützung benachteiligter Zielgruppen andererseits.***

Strategische Wirkungsziele, die für die nächsten Jahre Erfolgshorizonte repräsentieren und die BA erfolgsfähig machen, sind:

1 Schnelle und spürbare Verbesserungen der Vermittlungseffizienz

***Wichtigste Ziele** sind die Vermeidung von Arbeitslosigkeit und die schnelle Integration Arbeitsloser in Beschäftigung. ... Eine deutlich gestärkte Arbeitgeberorientierung wird Quantität und Qualität der gemeldeten Stellen verbessern und deren Besetzung beschleunigen. Die Einführung von Service-Centern führt ... zu einer schnellen Bearbeitung der Kundenanliegen.*

³ Hervorhebung durch den Autor.

2 Bessere Integrationschancen der Zielgruppen

Eine Kernaufgabe der BA ist die gezielte Unterstützung der Integration von Personen mit eingeschränkten Vermittlungschancen. Um für diese das bestmögliche Dienstleistungsangebot liefern zu können, werden Kundengruppen nach unterschiedlichen Bedürfnisprofilen zu Segmenten zusammengefasst: Marktkunden, Betreuungskunden und Integrationskunden.

Für jede Kundengruppe werden Leistungsstandards und Wirkungsziele definiert, um die Aktivitäten über Zielbudgets zu steuern.

3 Förderung der Beschäftigungsfähigkeit

Ziel der aktiven Arbeitsförderung der Bundesanstalt für Arbeit ist der Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Priorität hat dabei die Integration Arbeitsloser in den ersten Arbeitsmarkt.

Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen neben der Aktivierung und Vermittlung dazu eingesetzt werden, die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Kenntnissen, Fähigkeiten und weitere präventive Maßnahmen zu fördern und damit qualifikationsgerechte Beschäftigung zu ermöglichen.“

(Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit: Beratungsunterlage für den Verwaltungsrat „Reform der Bundesanstalt für Arbeit – Grundzüge der Reform – erweitertes Konzept“; 112/2003 NEU – endgültige Fassung; Nürnberg, 09. Juli 2003⁴).

An diesen Formulierungen wird deutlich, dass die BA-neu sich einiges hinsichtlich Effizienzsteigerung und bessere Kundennähe vorgenommen hat, andererseits die Zielgruppen der Berufsberatung und der Abteilung „Berufliche Rehabilitation“ (so gut wie) nicht in den Blick gekommen sind. Ob ihre Anliegen und Bedürfnisse sowohl mit der „Kundengruppeneinteilung“ als auch mit der prioritären Zielsetzung „Integration in den ersten Arbeitsmarkt“ realistisch zu bedienen sind, darf eher bezweifelt werden.

Das BA-Reformkonzept macht auf der einen Seite das Spannungsfeld von „arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Orientierung/Zielsetzung“ der BA-neu deutlich, löst es in seinen praktischen Vorschlägen – schon in der Begriffswahl – aber eindeutig im ersten Sinne auf; verstärkte Wirtschaftlichkeit und Effizienzsteigerung stehen im Vordergrund, die sozialpolitischen und -pädagogischen Komponenten des BA-Handelns werden vernachlässigt.

Verstärkung von Vermittlungsaktivitäten und besserer Kundenservice vornehmlich für Arbeitgeber sind jedenfalls in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation die Antipoden einer solchen Geschäftspolitik, weil der eklatante Mangel an existenzsichernden Erwerbsarbeitsplätzen allen noch so guten Vermittlungs- und Kundenservice-Aktivitäten enge Grenzen setzt.

Zudem werden die neuen Ziele und Inhalte der Veränderungen im Vorstandspapier erheblicher, nicht nur von einigen Unternehmensberatungen getragener Umsetzungsaktivitäten bedürfen, bei denen angesichts der aktuellen Situation Behutsamkeit angezeigt ist: hohe Anforderungen, teilweise Überforderung der BA-Beschäftigten durch

⁴ Hervorhebung durch den Autor.

eine angespannte und extrem schwierige Ausbildungsplatz- und Arbeitsmarktsituation; hohe Verunsicherung der Mitarbeiter infolge seit 1997 ständig laufender Umbauprozesse, auch gegenüber ihrer eigenen neuen Führung. Der Umbauprozess in der Arbeitsverwaltungen (AV) wird daher Geduld und Zeit benötigen; es bleibt abzuwarten, ob die Akzente des Vorstandspapiers richtig gesetzt werden, wenn sie eindeutig auf „neue Führung“ und „eine neue Zentrale“ setzen.

Insofern bleiben die für freie Träger der Jugendberufshilfe interessanten Fragen, etwa ob ihre Beteiligung am Job-Center vorgesehen ist, inwieweit überhaupt eine Kompetenzverlagerung nach außen und an Dritte erfolgt oder ob innerhalb des Job-Centers eigenständige Einheiten (etwa U 25 etc.) vorgesehen sind, komplett offen.

Zusammenfassende Einschätzung

Das BA-neu-Papier ist die interessanteste Herausforderung für die Entwicklungsinitiative. Auch hier laufen Grundgedanken synchron, beim BA-Papier hat aber ein allgemeiner – und zwar funktionierender – „erster Arbeitsmarkt“ Pate gestanden und nicht (im Entferntesten) die Ausbildungsintegration benachteiligter und behinderter Jugendlicher. Das BA-neu-Konzeptionspapier wird **im Falle der Realisierung** einen fundamentalen Wandel der Arbeitsförderung bewirken, der auch die Entwicklungsinitiative miterfasst; sie ist durch die Abkehr von bürokratischer Steuerung hin zu bedarfsgerechter Dienstleistungsorientierung gekennzeichnet.

Die Frage, wer den Bedarf nach welchen Kriterien feststellt, wird von den BA-neu-Autoren aber anders beantwortet als in der Neuen Förderstruktur; und zum „Arbeitsmarktbild“ existieren offensichtlich fundamentale Unterschiede. Die „Lobbyisten“ der Jugendberufshilfe und der beruflichen Beratung und Bildung (einschließlich des „Reha-Bereichs“) bekommen einerseits eine „Steilvorlage“, können andererseits ihre Realitätserfordernisse in dem schnittigen und vornehmlich auf passgenauere Arbeitgeberbedienung der BA-neu nicht annähernd wiederfinden.

Das BA-neu-Papier beantwortet die für die Entwicklungsinitiative spannendsten Fragen nicht oder nur indirekt: inwieweit eine Beteiligung Dritter vorgesehen ist und wie weit sie geht, ob „eigenständige Jugend(Service)einheiten“ (U 25) möglich, wünschbar oder zwingend sind; welche besondere „operativen Erfordernisse“ sich aus den Problemlagen ergeben, denen Jugendliche mit (und ohne) Förderbedarf sich momentan und strukturell ausgesetzt sehen.

Hier müssen die auf „effektive Führung“ und straffe Reorganisation setzenden BA-neu-Architekten vermutlich erst einmal auf die Existenz eines Problems und Handlungsbedarfes hingewiesen werden.

5 Zuweisung und Steuerung ausbildungssuchender Jugendlicher mit (unterschiedlichem) Förderbedarf als Schlüsselproblem

Die Trends in der Arbeitsförderungs politik und -gesetzgebung der letzten Jahre sind somit keineswegs als einheitlich und kohärent zu beschreiben. Die umfassende SGB-III-Änderung (Ablösung des alten AFG) in 1997, dann von Ende 1998 bis Mitte 2001 Sonderprogramme bei gesetzgeberischem Stillstand und schließlich ab Anfang 2002 der „Hartz-Umbauprozess“ folgten jeweils unterschiedlichen und konzeptionell weit auseinander liegenden Maximen und Philosophien. Zahl und Qualität der Instrumente variierten ebenso wie die Organisationsprinzipien (Rolle der Verwaltungsausschüsse, Kooperation mit Dritten und Trägern, ortsnahe Leistungserbringung).

5.1 Normaler, besonderer oder sonderpädagogischer Förderbedarf? Steuerung und Vergabe der „Problemgruppen“

Für die Entwicklungsinitiative von entscheidender Bedeutung ist zunächst die Frage, wie ausbildungssuchende Jugendliche an die „richtige Stelle“ gelangen, an und in der sie ihre Ausbildungsinteressen/Berufswünsche realisieren können. Ein großer Teil der Jugendlichen bewältigt diesen Suchprozess vollständig aus eigener Kraft; fast die Regel geworden ist aber auch, dass die Berufsberatung der AV in diesen Prozess (mehr oder weniger intensiv) eingeschaltet ist (etwa durch Berufsinformationszentren, Schulbesuche der Berufsberater/innen, Einzelgespräche, weitergehende Untersuchungen und Beratungsangebote).

Ein ebenfalls nennenswerter Teil Jugendlicher, insbesondere Benachteiligte und behinderte Jugendliche, hat bei der Berufseinmündung größere Schwierigkeiten und insofern Unterstützungsbedarf. Dieser ist in den vergangenen Jahren sowohl in den abgehenden Schulen, durch die Berufsberatung der AV, durch Jugendberatungsstellen, aber auch durch Träger der Jugendberufshilfe geleistet worden. Der Steuerungs- und Zuweisungsprozess wurde – jedenfalls bei „Problemfällen“ – letztlich weitgehend durch die Entscheidung der „Kostenträgerseite“ bestimmt, in der Regel also von Arbeitsverwaltung oder Jugendhilfe, sofern die betr. Ausbildungssuchenden „am Markt“ keine Lösung fanden. Schon bislang wurden die entsprechenden Einmündungsentscheidungen (etwa in eine BVB) sowohl in Zusammenarbeit mit den Betroffenen, aber auch mit Dritten, etwa Trägern der Jugendberufshilfe, gefällt.

In der Neuen Förderstruktur werden die infrage kommenden Jugendlichen in der Regel nach einer Vorauswahl durch das Arbeitsamt von den Trägern im Modellversuch aufgenommen, nach Erstgesprächen einem Profiling oder Assessment-Center unterzogen und können dann – „maßnahmetypunabhängig“ – ein BVB-Angebot durchlaufen, das die o. g. Ziele der Entwicklungsinitiative zu realisieren trachtet. Den Modellversuchsträgern kommt insofern eine hohe Autonomie und Verantwortung zu, weil sie praktisch nunmehr den Ausbildungseinmündungsprozess ihrer Klienten maßgeblich gestalten und steuern, wenn auch nach wie vor unter Beteiligung der Arbeitsverwaltung, die sowohl dem Mitteleinsatz als auch der Bildungsplanung zustimmen muss.

Nach den neuen Konzepten für eine „Bundesagentur“ stellt sich die Frage, ob diese Lösung, die sich grundsätzlich bewährt hat, fortgeführt und stabilisiert werden kann.

Denn Job-Center, das neue SGB II und vor allem die „neue BA“ bieten zwar sämtlich die Möglichkeit der ortsnahen Leistungserbringung und der Kooperation mit freien Trägern der Jugendberufshilfe (bis hin zur Delegation); in den Regierungsentwürfen zur Umsetzung der Agenda 2010 gibt es aber – siehe oben – auch gegenläufige Tendenzen zur stärkeren Zentralisierung der BA-neu und zur Orientierung an Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Vermittelbarkeit, die dem Personenkreis der benachteiligten oder behinderten Jugendlichen nicht entsprechen würde.

Auch stellt sich die Frage, inwieweit die jetzt aus den Modellversuchen übliche Praxis eines „Kontraktmanagements“ mit den (oder einigen?) Trägern der Jugendberufshilfe vor Ort beibehalten werden kann; Logik und Philosophie der neuen Bundesagentur tendieren auch dazu, die (für Benachteiligten- und Behindertenförderung häufig unsinnige) Ausschreibungspraxis nach der VOL/A eher auszudehnen.

5.2 Schnittstellen von Benachteiligten- und Behindertenförderung

So positiv das Rahmenkonzept der Entwicklungsinitiative im Grundsatz zu bewerten ist, so enthält es doch weitere konzeptionelle Probleme, die in der Programmsteuerung und -begleitung nicht vernachlässigt werden dürfen. Es versucht, **besondere Qualifizierungswege für „Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf“** zu ermöglichen bzw. neu zu initiieren und enthält mit dieser im Titel angelegten Zielgruppenbestimmung zugleich ein konzeptionelles Problem. Bei den Zielgruppen werden ausdrücklich jene Kriterien zu Grunde gelegt, „die das SGB III für die Förderung in den Bereichen Berufsvorbereitung und Benachteiligtenförderung vorsieht“ (Seite 10 der BQF-Broschüre des BMBF 2001), also eine arbeitsmarktpolitische und nicht eine bildungspolitische Zielgruppen-Bestimmung. Bei den Zielgruppen der Bildungspolitik haben die Länderkultusminister in den letzten Jahren die Kategorie „**Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf**“ (KMK 1994) entwickelt, die erkennbar mit denen des SGB III bzw. des BMBF nicht identisch ist. Denn letztere Kategorie findet sich bei der Arbeitsverwaltung weitgehend – aber eben nicht durchgehend – als „behinderte Menschen“ (§ 19 SGB III; Fördermöglichkeiten in § 97 ff. SGB III) wieder, zu denen das BQF-Programm keine Abgrenzung trifft. Mit Rundschreiben der BA vom 26. Juli 2002 ist die Zielgruppe zwar wesentlich offener bestimmt worden („Zur Zielgruppe Jugendliche mit besonderem Förderbedarf gehören alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die ohne Ausbildungsplatz und ohne Arbeit sind sowie für die Aufnahme einer Ausbildung vorbereitet werden müssen oder bei der beruflichen Eingliederung der Unterstützung bedürfen“); es stellt sich aber die Frage, ob dies mit einer Neuen Förderstruktur leistbar ist und nicht sowohl die gesetzlichen Vorschriften als auch die Förderpraxis – speziell für behinderte Jugendliche im Sinne von § 19 SGB III – dem entgegenstehen.

Dass hier eine Abgrenzung/Präzisierung unerlässlich ist, zeigen die „Ausfransungen“ des Benachteiligtenprogramms, wo mittlerweile für 25% der Jugendlichen in BÜE eine **Behindertenausbildung nach § 48 BBiG** durchgeführt wird. Dieser gesamte Themenkomplex, der ja jetzt auch durch die anstehende Neuordnung der 48er-Berufe durch das SGB IX (Behindertenrecht) in seiner Bedeutung steigt, wird im BQF-Programm leider ausgeklammert. Für die Entwicklungsinitiative ist dies auch ein existenzielles Problem, weil etwa ein Viertel der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der BA (vornehmlich F-Lehrgänge) förderrechtlich im „Reha-Bereich“ angesiedelt sind und daher bislang in der Neuen Förderstruktur ausgeklammert werden bzw. „am Rande mitlaufen“. Da konzeptionell zwischen BBE- und F-Angebot vielfältige Überschneidungen vorhanden sind, ist hier ein Klärungsprozess aber unabdingbar; die Neue Förderstruktur sollte zumindest auf das F-Lehrgangsangebot außerhalb von Berufsbil-

dungswerken, Berufsförderungswerken und Werkstätten für behinderte Menschen ausgedehnt werden. Aber auch eine Einbeziehung zumindest von Berufsbildungswerken in den örtlichen Trägerkreis der Entwicklungsinitiative sollte erwogen und modellhaft erprobt werden.

Und auch nach der anderen Seite trifft die Programmausschreibung keine klare Abgrenzung: Erkennbar werden heute vom System der BVB und des Benachteiligtenprogramms auch Tausende von Jugendlichen (vornehmlich, aber nicht nur in Ostdeutschland) erfasst, die gemeinhin als „**Marktbenachteiligte**“ gelten. Sie erhalten (notgedrungen) infolge eines regional nach wie vor vorhandenen riesigen Ausbildungsplatzmangels „Benachteiligtenförderung“ im hier beschriebenen Sinne; inwieweit auch sie zum Personenkreis „Jugendliche mit besonderem Förderbedarf“ zu zählen sind (was etwa vom BMBF im Zuge der BBiG-Novellierung zu §§ 50 ff. bestritten worden ist) berührt erheblich die Transparenz und Effizienz der Benachteiligtenförderung und ist ein sichtbares Ausfransungsmoment. Hier keine klarere Zielgruppenbestimmung vorgenommen zu haben, muss als Manko des gesamten BQF-Programms und auch der Entwicklungsinitiative erscheinen.

5.3 Kooperation von Arbeitsförderung mit Schule und Jugendhilfe

Eine weitere Problematik stellt sich nach den bisherigen Kooperationserfahrungen vor Ort. In den 24 Modellversuchen sind sehr unterschiedliche Trägerkonstellationen und -kooperationen vorzufinden. Zwischen zwei und 20 Trägern arbeiten in einem Arbeitsamts-Bezirk zusammen; in manchen werden alle (jugendlichen) Interessenten an Berufsausbildungsvorbereitung im Modellversuch bedient, in anderen nur eine kleine ausgewählte Minderheit (nach nicht immer transparenten Kriterien). In Arbeitsamts-Bezirken mit zwei Trägern, aber auch mit mehreren Trägern, von denen einer „Konsortialführer“ ist und die anderen Träger mit Unteraufträgen bedient, existieren zwar klare „Kooperationsverhältnisse“; es gibt aber möglicherweise nicht die fachliche Breite oder Tiefe des Angebots, um allen Interessen der Jugendlichen gerecht zu werden. In Arbeitsamts-Bezirken mit hoher Trägerdichte und -konkurrenz stellen sich ganz andere Probleme; nämlich u. a., wer den Prozess steuert und wie dafür gesorgt wird, dass auch die Träger mit ihren jeweiligen Stärken und Kompetenzen, aber auch unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit in die Modellversuche eingebunden werden (können).

Angesichts heftiger und (infolge zurückgehender Aufträge im FbW-Bereich) zunehmender Konkurrenz unter den Trägern müssen die Voraussetzungen dafür geklärt werden, dass interessierte Träger ohne Ausschreibung nach der VOL/A in das Modellversuchs-Kooperationsnetzwerk der Entwicklungsinitiative aufgenommen werden können.

Die Beispiele der Großstadtregionen Frankfurt am Main und Köln in der Modellversuchsreihe der Entwicklungsinitiative zeigen, dass auch tragfähige Netzwerkstrukturen unter erheblichen Konkurrenzbedingungen im Angebotsspektrum der Jugendberufshilfe möglich und denkbar sind; genauer zu untersuchen wäre aber, ob und unter welchen Bedingungen dies in andere Großstadtregionen übertragbar ist.

Dementsprechend muss die jeweilige Kooperationsstruktur – speziell in den Regionen mit mehr als fünf Trägern – in einer weiteren Modellversuchs-Phase genauer beleuchtet und einer weiteren Überprüfung unterzogen werden. Die bisherige Modellversuchsauswahl erscheint als empirische Basis für eine bundesweite Beurteilung deutlich zu schmal.

Die Probleme von Konkurrenz, Wettbewerb und sinnvoller Kooperation finden sich auch noch an anderer Stelle der Modellversuche, nämlich bei den Anbietern anderer Förder- und Leistungssysteme als der Bundesanstalt für Arbeit, speziell dem Schulwesen und der Jugendhilfe. In der INBAS-Konzeption und auch in etlichen Modellversuchen wird diese Frage pragmatisch angegangen, insoweit berufsbildende Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen in die vorhandenen Kooperationsstrukturen eingebunden worden sind/werden, wo immer dies möglich erschien. Deshalb sind die positiven Urteile aus diesem Bereich (vgl. etwa Zwischenbericht 04/2003, S. 22 ff) berechtigt und fundiert.

Es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, dass die genannten Fördersysteme im Grundsatz durch eigene Gesetze, Handlungsmaximen und Verfahrensvorschriften geprägt werden, die denen der BA und der Entwicklungsinitiative nicht immer entsprechen.

In diesem Zusammenhang muss auch das Problem der Kostenstruktur der BVB, sowohl „bundesanstaltsintern“ als auch gegenüber Schulwesen und Jugendhilfe, offener thematisiert und problematisiert werden. Die originären Jugendhilfe-Angebote sind deutlich teurer als jene der BA; die der Schulen erscheinen zunächst kostengünstiger, was bei „Brutto-Berechnungen“, etwa einschließlich aller Personalkosten (plus Beamtenpensionen für Lehrkräfte), deutlich zu relativieren ist.

Die alten Lehrgangstypen der BA haben unterschiedliche Kostensätze und Personalschlüssel, was sich ebenfalls nur als begrenzt sinnvoll erweist und zu Recht durch die Entwicklungsinitiative infrage gestellt wird.

Allerseits positiv gewürdigt wird, dass durch die Entwicklungsinitiative das von vielen Trägern kritisierte Ausschreibungsverfahren nach der VOL/A aufgeweicht bzw. aufgehoben wird. Hier deuten sich Dimensionen einer neuen Förderstruktur an, die bislang nur am Rande in den Untersuchungsauftrag für die Entwicklungsinitiative und deren Prozessbegleitung aufgenommen worden ist. Die sinnvollen Ansätze der Neuen Förderstruktur stehen andererseits durch die neuen Überlegungen innerhalb der BA-neu auf dem Prüfstand, bei denen landes- und bundesweite Ausschreibungen, Verkürzung von Lehrgangsdauer und Bevorzugung kostengünstiger Anbieter („Billigflieger“) deutlich auf dem Vormarsch sind. Hier muss durch Politik und BA-neu geklärt werden, welchen Förderungsgrundsätzen der Vorzug gegeben wird. Ein landes- oder bundesweites VOL/A-Vergabeverfahren alten Stils würde einer sinnvollen Fortsetzung der Modellversuchsreihe jedenfalls nicht förderlich sein.

6 Problemanzeigen in der Förderpolitik der Bundesanstalt für Arbeit aus Sicht der Jugendberufshilfeträger⁵

Bei den Trägern der Jugendberufshilfe (die auch eine Säule der Entwicklungsinitiative darstellen) sind die bereits eingetretenen oder sich abzeichnenden Veränderungen in der Arbeitsförderung überwiegend mit großer Sorge aufgenommen worden. Zwar werden viele Intentionen der „Hartz-Gesetzgebung“ befürwortet und unterstützt; zumal sie (teilweise seit einigen Jahren in der Jugendberufshilfe) modellhaft erprobt und in vielen Einrichtungen bereits umgesetzt worden sind.

Speziell in den Einrichtungen vor Ort überwiegt aber deutlich die Kritik: Zahlreiche Träger der Jugendberufshilfe haben sich im Sommer 2003 dahingehend geäußert, dass sie die Jugendberufshilfe in einem Würgegriff von Politik und Verwaltung sehen. Die registrierte Jugendarbeitslosigkeit habe mit bundesweit über 580.000 im Februar 2003 seit zehn Jahren einen neuen Höchststand erreicht; sie werde im Jahre 2003 voraussichtlich den höchsten Stand in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland erreichen.

Die Ausbildungsstellensituation ist so schlecht wie seit Jahren nicht; im Juni 2003 fehlen in Deutschland nach den Daten der Bundesanstalt für Arbeit ca. 140.000 Ausbildungsstellen, um allen Jugendlichen ein auswahlfähiges Angebot zukommen zu lassen.

Die Leidtragenden dieser Situation sind insbesondere die schwächeren, weniger leistungsfähigen Jugendlichen: lernbeeinträchtigte, sozial benachteiligte oder behinderte Jugendliche mit unterschiedlichem Förderbedarf. Sie sind auf die Angebote der Jugendberufshilfeträger unerlässlich angewiesen.

In dieser Situation drohe das seit Anfang der 1980er Jahre gültige politische Gebot „Qualifizierte Berufsausbildung für alle Jugendlichen“ ausgehöhlt oder gar aufgegeben zu werden, so der LAK Berufsnot Niedersachsen Anfang Juli 2003.

Neben der Kritik an der aktuellen Geschäftspolitik der BA werden auch die grundlegenderen „Hartz“-Umsetzungsvorschläge aufmerksam und kritisch verfolgt, was sich etwa in Positionspapieren der BAG JAW, aber auch ihrer Mitgliedsträgergruppen niederschlägt.

Die BAG JAW hat sich ebenfalls schon sehr früh mit Beiträgen zu Wort gemeldet, die jedoch weniger auf die aktuellen Schwierigkeiten in der BA-Förderpraxis bezogen sind, sondern stärker auf die Umsetzung der Hartz-Gesetze und ihre Konsequenzen für die Jugendberufshilfe.

In ihrem Grundsatzpapier der BAG JAW vom 05.06.2003 wird in den Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt „eine Fülle positiver Elemente“ gesehen; positiv bewertet wird etwa, „dass die individuelle Vermittlung passgenau erfolgen soll, dass die Finanzierungsmöglichkeiten flexibilisiert und präventive Maßnahmen eingerichtet werden sollen.“

⁵ Papier der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e. V.; Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit, Tagung vom 05. Juni 2003 und Stellungnahmen zu Hartz III und IV sowie Landesarbeitskreis Niedersachsen – Appell vom 08. Juli 2003.

Aber auch einige Bedenken werden vorgetragen, z. B. dass mit den Gesetzen auf breiter Front prekärer Beschäftigung Vorschub geleistet werde.

Als wichtigste Forderungen werden genannt:

- Neben beschäftigungspolitischen Zielen müssen auch bildungs- und jugendpolitische zum Tragen kommen.
- Job-Center werden grundsätzlich positiv bewertet; sie müssten arbeitsteilig durch die BA und die Kommunen erfolgen; Jugendberufshilfe ist am Fallmanagement der Job-Center zu beteiligen.
- Dem Fallmanagement in den Job-Centern kommt eine zentrale Funktion zu, es erfordert neue Qualifikationen.
- PSAen sind ein weiteres zentrales Element; für unbedingt notwendig wird gehalten, dass sie mit Job-Centern kooperieren bzw. dass Träger der Jugendberufshilfe PSAen betreiben.

Das Papier endet mit den Sätzen: „Wenn BVB nicht mehr durch Mittel der BA-Beitragszahler/innen finanziert werden sollen, müssen sie steuerfinanziert werden.“

Die Arbeitsmarkt-Reform darf nicht dazu führen, dass Jugendliche mit schlechteren Startchancen dauerhaft aus dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ausgegrenzt werden.“

In ihrer „Vorläufigen Stellungnahme zu Hartz III und IV“ vom 13. August 2003 (Anlage) kommt die BAG JAW zu einer etwas anderen Einschätzung, dort werden im Kern Bedenken geäußert, dass die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit zu den Verlierern einer vermehrt wirtschaftspolitisch ausgerichteten Arbeitsmarktpolitik gehören werden. Das Prinzip „Ausbildung für alle“ und der Vorrang einer qualifizierten Berufsausbildung auch für benachteiligte Jugendliche würden aufgegeben. Der Vorrang der Maßnahmen und die mögliche Sanktionierung nach dem SGB II-E stünden zumindest teilweise im Widerspruch zu den pädagogischen Fördergrundsätzen der Jugendberufshilfe.

Andere Elemente der Gesetzentwürfe wie der Umbau der Bundesanstalt, die stärkere Konzentration auf die passgenaue Vermittlung von Arbeitslosen und die Einführung neuer Steuerungsinstrumente sowie die Flexibilisierung der Förderinstrumente werden hingegen in der Stellungnahme begrüßt.

Zu den Gesetzentwürfen Hartz III und IV liegen seit kurzem darüber hinaus von mehreren Trägergruppen der Jugendsozialarbeit (evangelische, katholische, paritätische) Stellungnahmen vor, die im Einzelnen für die weitere Diskussion herangezogen werden können.

7 Probleme der Weiterführung und Übertragbarkeit der Neuen Förderstruktur angesichts der beschriebenen Problemlagen – Chancen und Grenzen der Effizienzsteigerung im Maßnahmedschungel

Aus den bisherigen Ausführungen ist deutlich geworden, dass die Modellphase der Entwicklungsinitiative bereits durch die Gesetzesnovellierungen im Zuge von Hartz I und II, aber insbesondere durch die jetzt neu eingebrachten Pläne zur Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe einerseits nicht direkt tangiert wird, andererseits durch die Neuausrichtung der gesamten Arbeitsmarktpolitik mit ihren Grundanliegen teilweise unterstützt, teilweise aber auch infrage gestellt wird.

Die beiden Hauptaspekte sind zum einen die Effizienzsteigerung des Maßnahmeangebots unter besonderer Berücksichtigung von Kostendämpfungseffekten, zum anderen die Etablierung eines eigenen „neuen Steuerungsmodells“ der passgenaueren, fachlich auf die jeweilige Klientel (besser) zugeschnittenen Angebotsstrukturierung für ausbildungssuchenden Jugendliche. Das Beziehungsdreieck von Anbieter (Bundesanstalt neu), Betroffenen und Trägern wird dabei neu justiert. Hier hat die Entwicklungsinitiative Erkenntnisse gewonnen und Erfolge erzielt, aber auch eine Reihe von Problemen offengelegt, die in den Gesamtkontext der neuen Gesetzesvorhaben noch zu wenig eingearbeitet worden sind. Insoweit ist darauf hinzuwirken, dass die Grundströmung und -philosophie der Entwicklungsinitiative:

- Neue, passgenauere Instrumente bei der Ausbildungseinmündung,
- Verstärkung der Kooperationsstrukturen vor Ort und in den Regionen,
- Effizienzsteigerungen bei allen Ressourcen (Personal, Finanzen, Kommunikation)

verstärkt wird und jedenfalls ihre bisher erkennbaren positiven Auswirkungen weiterhin entfalten kann. (Infolge von regional und strukturell sehr unterschiedlichen Ausprägungen des Ausbildungs- und Arbeits„marktes“ werden sich Übertragungseffekte mit bundesweiter Gültigkeit erst in einem längeren Planungshorizont von ca. vier bis sechs Jahren realisieren lassen.)

Die Alternative zu einer ausgeweiteten und überarbeiteten Entwicklungsinitiative wäre eine (weitere) planlose Ausdehnung des Maßnahmedschungels, in dem zwar für jede/n auch benachteiligte/n Jugendliche/n (irgend)ein Integrationsangebot gemacht wird, aber keines nach den Kriterien von Nachhaltigkeit, Passgenauigkeit und Verstärkung des Recht auf freie Wahl von Beruf und Arbeitsplatz.

Literatur und Quellen

Bericht der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen vom 17.4.2003.

Bertelsmann-Stiftung u. a. (2003): Job-Center: Konzeption und Diskussion eines neuen arbeitsmarktpolitischen Instrumentes. Gütersloh.

Brandtner, Hans (2003): Die Einführung des Job-Centers und ihre Konsequenzen für die Jugendhilfe. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (BAG JAW): Jugend, Beruf, Gesellschaft – Zeitschrift für Jugendsozialarbeit. Heft 2. S. 76-80.

Bundesanstalt für Arbeit (2003): Zeitschrift direkt: Fördern und Qualifizieren. Heft 16, April 2003 Nürnberg.

Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (BAG JAW), Jugend, Beruf, Gesellschaft – Zeitschrift für Jugendsozialarbeit. Heft 2/2003.

Christe, Gerhard (2003): Fördern und Fordern in der Jugendberufshilfe – ein neues Konzept? In: Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (BAG JAW), Jugend, Beruf, Gesellschaft – Zeitschrift für Jugendsozialarbeit. Heft 2. S. 81- 86.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (2003): Eckpunkte für ein Drittes und Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Brief an die Fraktionen des Deutschen Bundestags. Berlin, 26.6.2003.

Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 05.09.2003. (BT-Drucksache 15/1515).

Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 05.09.2003. (BT-Drucksache 15/1516).

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sozialhilferechts (SGB XII). Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 05.09.2003 (BT-Drucksache 15/1514).

Gesetzentwurf zum optimalen Fördern und Fordern in Vermittlungsagenturen (OF-FENSIV-Gesetz) des Landes Hessen (BR-Drucksache 15/874).

INBAS (2003): 2. Zwischenbericht der Prozessbegleitung zur Modellversuchsreihe. Januar 2003. Offenbach am Main.

INBAS (2003): Ausgewählte Zwischenergebnisse – Auswertung einer Befragung der Modellregionen. April 2003. Offenbach am Main.

Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (2002): Vorschläge der Kommission zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit. Bonn, Berlin, Wolfsburg.

Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) (Hg.)(1994): Empfehlungen für die Arbeit mit Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf vom 06. Mai 1994. Bonn.

Reis, Claus (2003): Hartz-Gesetzgebung – Was wird aus benachteiligten jungen Menschen. (Vortrag auf der BAG JAW-Tagung am 5.6.2003 in Berlin) In: Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (BAG JAW), Jugend, Beruf, Gesellschaft – Zeitschrift für Jugendsozialarbeit. Heft 2. S. 70-75.

Richtlinie zur Durchführung des Sofortprogramms des Bundes zum Einstieg arbeitsloser Jugendlicher in Beschäftigung und Qualifizierung – Jump Plus – vom 4.6.2003.

Schierholz, Henning (2002): Strategien gegen Jugendarbeitslosigkeit, Hannover (2. Aufl.).

Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (1999 ff.) – Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung Jugendlicher (JUMP oder JuSoPro).

Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit: Reform der Bundesanstalt für Arbeit. Grundzüge der Reform – erweitertes Konzept (VR-Drs. 112/03 NEU vom 09.Juli 2003).

Würfel, Walter (2003): Arbeitsmarktpolitik und Jugendberufshilfe – Nichts wird mehr so sein, wie es war. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (BAG JAW), Jugend, Beruf, Gesellschaft – Zeitschrift für Jugendsozialarbeit. Heft 2. S. 54-60.

Anhang

Auszug aus dem Appell „Jugendberufshilfe im Würgegriff“ des Landesarbeitskreises Berufsnot junger Menschen in Niedersachsen vom 8. Juli 2003

Neben der zur Zeit in Deutschland vorherrschenden wirtschaftlichen Situation mit einer ausgeprägten konjunkturellen Schwäche haben nach unserer Einschätzung hausgemachte politische Fehler die entstandene Situation verursacht, die entgegen politischer Absichtserklärungen für Tausende von Jugendlichen in diesem Sommer eine erfolgreiche Integration in Ausbildung oder Arbeit verhindern werden.

1. Die Agenda 2010: ein Programm der sozialen Ausgrenzung

Unbeschadet der auch von uns anerkannten Notwendigkeit eines Umbaus der Sozialsysteme sind die jetzigen Pläne der Bundesregierung dadurch geprägt, dass der Grundsatz der Solidarität mit den sozial Schwachen aufgegeben wird. Es ist u. E. ein Irrtum zu glauben, dass eine Politik der Leistungskürzungen den Faktor Arbeit verbilligt und damit zu einer Belebung auf dem Arbeitsmarkt führt.

Der Paradigmenwechsel in der Arbeitsförderung, die Kommerzialisierung der BA-Politik durch Aufgabe der sozial- und bildungspolitischen Ziele und Instrumente der Arbeitsförderung (SGB III) hat nicht nur zu einer faktischen Abkehr vom Ziel der Vollbeschäftigung, sondern zu einer politisch induzierten Erhöhung der Arbeitslosenzahlen (auch und vor allem) bei jungen Leuten geführt.

Der Verweis auf steigende Bundesmittel bei der Förderung von Rehabilitanden, auf die Bewilligung von BVB „in der Höhe des Vorjahres“ suggeriert (u. a. infolge hoher Verbindungen aus 2002) eine Verbesserung, die faktisch nicht existiert.

2. Paradigmenwechsel in der Arbeitsförderung – die kurzfristige Geschäftspolitik der Bundesanstalt für Arbeit

Die politische Vorgabe für einen Haushalt der BA ohne Bundeszuschuss und dessen teilweise rigide Umsetzung durch die Arbeitsverwaltung hat von Januar bis April 2003 irreparable Schäden erzeugt, da sie auf bereits zu Jahresbeginn erkennbaren falschen politischen Prämissen beruhte und viele Jugendberufshilfe-Träger in Planungsunsicherheiten gestürzt hat, in deren Folge befristete Arbeitsverträge nicht verlängert und viele hundert Beschäftigte entlassen worden sind.

Der Rückzug der Bundesanstalt auf ihre „Kernaufgaben“, sprich schnellere und passgenauere Vermittlung sowie Konzentration der Arbeitsförderung auf die Beitragszahler/innen zur Arbeitslosenversicherung, hat dazu geführt, dass (Angebote für) Jugendliche aus dem „Kerngeschäft“ der Bundesanstalt ausgesteuert worden sind.

Der Einsatz von neuen, noch nicht erprobten Instrumenten bei gleichzeitiger Abkehr von den bisherigen Instrumenten der Arbeitsförderung verstärkt diesen Trend.

3. Arbeitsämter: Vom verlässlichen Partner zum unsteten Teilauftraggeber

Unter diesen Vorgaben haben sich die lokalen AÄ zu einem Risikofaktor für die Kunden und Anbieter der Jugendberufshilfe entwickelt; dazu gibt es folgende Beobachtungen:

- Ausschreibungen oder Maßnahmebeginnstermine werden verzögert oder aufgehoben.
- Lehrgänge werden unter sachfremden Gesichtspunkten verkürzt.
- Ein Wiederbesetzungsstopp bei freiwerdenden Plätzen führt zu erheblichen Verlusten.
- Vielerorts ist ein schädlicher Preiswettbewerb unter Vernachlässigung von Qualitätsgesichtspunkten ausgelöst worden.
- Förderketten werden unter bürokratisch-finanziellen Gesichtspunkten unterbrochen bzw. vermieden.
- Bevorzugung von Dumping-Anbietern, Zunahme „feindlicher Übernahmen“.

Neben den verloren gegangenen Arbeitsplätzen infolge des abrupten Kurswechsels in der Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung (FbW) durch Einführung von Bildungsgutscheinen gehen auch bei den Trägern der Jugendberufshilfe in diesen Wochen Hunderte von Arbeitsplätzen verloren.

Die berufliche Benachteiligtenförderung, so hat das Bündnis für Arbeit 1999 beschlossen, sei eine bildungspolitische Daueraufgabe und für einen seit Jahren wachsenden Personenkreis junger Leute auf lange Sicht unverzichtbar.

Wir stellen fest, dass dieser Beschluss nunmehr schleichend aufgehoben und durch einen marktliberalen Kurs ersetzt wird.

Wir appellieren an alle Verantwortlichen in Politik (auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene) sowie in der Arbeitsverwaltung:

Kehren Sie zu einer Politik zurück, die für junge Leute eine stabile und verlässliche öffentliche geförderte Arbeits- und Berufsbildungsförderung ermöglicht. Sorgen Sie dafür, dass für alle jungen Leute auch zum Beginn des Schul- und Ausbildungsjahres 2003/04 ein ausreichendes und qualifiziertes Angebot von Integrationsangeboten in Ausbildung oder Beschäftigung vorhanden ist.

Nehmen Sie die Vorgabe der Europäischen Union ernst, wonach keinem Jugendlichen eine Berufsausbildung verwehrt und keinem Menschen unter 25 Jahren eine Erwerbslosigkeit von länger als sechs Monaten zugemutet werden soll.

Tragen Sie dafür Sorge, dass nicht im Jahre 2004 erneut die Arbeitsämter durch eine dezentrale Mittelbewirtschaftung bei den B(A)VB-Maßnahmen weitgehend handlungsunfähig werden wie in den ersten vier Monaten 2003!

Leiten Sie endlich Strukturreformen im Ausbildungs- und Beschäftigungssystem ein (u. a. durch eine grundlegende Berufsbildungsreform), die allen Jugendlichen, auch den Schwächeren, eine qualifizierte Berufsausbildung bzw. Ausbildungsvorbereitung ermöglicht.“

Impulspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit im Hinblick auf Reformen der Berufsbildung und Arbeitsförderung vom 27. Februar 2003

Fachbeirat Jugendberufshilfe

Vorbemerkung

Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sind gekennzeichnet durch schnellen wirtschaftlichen und technologischen Wandel, gestiegene Qualifikationsanforderungen und Veränderungen in der Beschäftigungsstruktur, durch Internationalisierung der Arbeitsmärkte und Globalisierung der Wirtschaftsbeziehungen. Dadurch bedingt verändert sich der Arbeitsmarkt erheblich.

Nach wie vor kann die Situation auf dem Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt als nicht befriedigend bezeichnet werden.

Durch kurzfristige Maßnahmen können Spitzen des Ausbildungsplatzbedarfs und Jugendarbeitslosigkeit bekämpft werden. Seit den ersten großen Wellen der Jugendarbeitslosigkeit Anfang der 1980er Jahre wird immer deutlicher, dass es jedoch in der Regel unabhängig davon eine relativ konstante Gruppe von ca. 10% der jungen Menschen jedes Altersjahrganges gibt, die auf Grund von persönlichen und/oder sozialen Bedingungen nicht in der Lage ist, den Übergang Schule – Beruf sowie eine Ausbildung, Qualifizierung oder Teilhabe am Arbeitsmarkt ohne zusätzliche Hilfe erfolgreich zu bewerkstelligen.

Diese Erkenntnis floss 1990 auch in die Neuformulierung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) mit der Aufnahme des § 13 ein und benennt „Die Förderung der sozialen und beruflichen Integration benachteiligter und/oder individuell beeinträchtigter junger Menschen mit erhöhtem Förderbedarf“ als sich gegenseitig ergänzende Aufgaben der Jugendhilfe und der Arbeitsförderung.

Eine Reform des SGB III kann im Blick auf die Zielgruppe der Jugendsozialarbeit nur dann umfassend und langfristig wirksam werden, wenn ihr Förderansatz an der Teilhabe benachteiligter junger Menschen am Erwerbsleben ausgerichtet ist und den Überschneidungsbereich mit dem SGB VIII in seiner Ausgestaltung berücksichtigt. Dabei ist insbesondere der „erhöhte Förderbedarf“, der sich in der Regel aus einer vielschichtigen Problemlage zusammensetzt und kombinierte Handlungsansätze auf unterschiedlichen Ebenen erfordert, in der Fördersystematik zu bedenken.

Hierzu ist als Grundlage auch ein arbeitsmarktpolitisches Leitbild notwendig mit den Prinzipien:

- Recht auf angemessene Bildung und berufliche Teilhabe für alle Menschen
- Recht auf Qualifizierung und Ausbildung für Alle
- der individuelle Förderbedarf als Ausgangspunkt der Maßnahmeplanung
- die zu erwartende nachhaltige positive Wirkung für den Einzelnen als zentrales Qualitätskriterium bei der Maßnahmeauswahl
- ein ganzheitlicher Bildungsansatz, um Entwicklungsdefizite auszugleichen.

Ziele und Grundsätze

Die Reform der Arbeitsförderung sollte eine Beschränkung der Regelungen auf Grundsätze und Prinzipien beinhalten, die den Akteuren vor Ort ausreichend Spielraum für zu entwickelnde Konzepte ermöglicht, die auf die jeweilige regionale Situation und die individuellen Lebenslagen von Arbeitslosigkeit betroffener oder bedrohter Menschen zugeschnitten sind.

Ausgangspunkt der Arbeitsförderung muss im Blick auf die Zielgruppe der Jugendsozialarbeit der individuelle soziale und berufliche Förderbedarf des Einzelnen sein. Beide Aspekte – die berufliche Förderung und die soziale Förderung – sind für den Erfolg der Integrationsbemühungen dabei gleichermaßen bedeutend und stehen in einer direkten Wechselwirkung zueinander.

Auf Grund der als langfristig anzusehenden Aufgabenstellung von Arbeitsförderung und Jugendhilfe sowie des besonderen Förderbedarfs der Zielgruppe sind stabile Maßnahmestrukturen vorzuhalten, die Fachlichkeit, Kontinuität und Qualitätssicherung ermöglichen. Voraussetzung dafür sind gesicherte Trägerstrukturen mit finanziellen Rahmenbedingungen, die Planungssicherheit und Ressourcen für Qualitätsentwicklung zur Verfügung stellen, aber auch fachlich qualifiziertes Personal. Die bisherigen Fördergrundlagen, wie teilnehmerorientierte Finanzierung und an Verfahren statt an Ergebnissen orientierte Nachweise, sind dafür nicht geeignet.

Generell sollte in einem reformierten SGB III die Förderung in einzelnen Maßnahmen durch eine individuelle, abgestimmte, passgenaue Qualifizierung und Entwicklungsförderung ersetzt werden, die individuelle Schwierigkeiten und das Geschlecht berücksichtigt, durch eine Förderplanung schrittweise behebt und arbeitsmarktliche Chancen und Gegebenheiten einbezieht. Die Ziele und erwünschten Ergebnisse sind dabei an den jeweiligen Ausgangslagen der unterschiedlichen Personengruppen auszurichten.

Durch neue Zielformulierungen sollten deutlichere Akzente der aktiven Arbeitsmarktpolitik gesetzt werden, die die Bemühungen der Jugendsozialarbeit um gesellschaftliche und berufliche Integration benachteiligter junger Menschen auch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifisch unterschiedlicher Ausgangslagen mit erhöhtem Förderbedarf unterstützen.

Hierzu gehören unter anderem:

- eine verbesserte Einbindung von Arbeitsmarktpolitik in verbindliche Kooperationsstrukturen zwischen Schule, Arbeits-, Sozialverwaltung und Jugendhilfe im Sinne der effektiven und effizienten Erfüllung der individuellen Förderbedarfe der jungen Menschen.
- ein Abbau von Hemmnissen, um geförderte Beschäftigungseinrichtungen am sog. freien Markt partizipieren zu lassen. Nur so lassen sich marktgerechte betriebliche Anforderungen an die Teilnehmer/innen von Beschäftigungsangeboten vermitteln.
- Wirtschaftsbetrieben bei Beschäftigung von benachteiligten jungen Menschen über Lohnkostenzuschüsse hinaus Beratungs- und Betreuungsdienste anzubieten.
- die Organisation eines differenzierten und offenen Beratungsangebots, das verbunden ist mit aufsuchenden Ansätzen und orientierenden, qualifizierenden oder teilqualifizierenden Förderungen, bis hin zu beschäftigungsbegleitenden Hilfen, mit abgesicherten Übergängen und anerkannten Abschlüssen (hierzu muss auch eine

Abstimmung der Kooperation zwischen Streetwork, mobiler Jugendarbeit nach dem SGB VIII und aufsuchenden Arbeitsansätzen nach dem SGB III erfolgen).

Kooperation, Entbürokratisierung und Flexibilisierung

Den Kooperationsempfehlungen zwischen der AGJ (Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe) und der Bundesanstalt für Arbeit bzw. der Bundesanstalt für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden muss mehr Gewicht beigemessen werden. Hierzu müssten verbindlichere Regelungen mit Gesetzeskraft im SGB III, SGB VIII, SGB IX (Behindertenrecht) und BSHG (Bundessozialhilfegesetz) geschaffen werden. Eine große Schwierigkeit der bisherigen Arbeitsmarktpolitik besteht darin, dass sie zu wenig mit anderen Politikfeldern verzahnt ist. Dies trifft insbesondere auf die Wirtschafts-, Struktur- und Regionalpolitik, aber auch auf die Jugendpolitik, insbesondere im örtlichen Bereich, zu. Bei den jeweiligen Planungsvorhaben muss die Arbeitsmarktpolitik deshalb von vornherein mit einbezogen werden (Arbeitsmarktpolitik als unverzichtbares, eigenständiges Element in einem beschäftigungs- und sozialpolitischen Gesamtkonzept). Ein Beispiel in die richtige Richtung ist das „Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe“ vom 20.11.2000.

In diesem Zusammenhang wird auch die Handhabung von Ausschreibungsverfahren als adäquates Instrument zur Sicherung eines angemessenen Preis-/Leistungsverhältnisses in Zweifel gezogen. Die Sicherung von Qualität in Relation zu angemessenen Kosten kann wesentlich wirksamer durch verbindliche lokale Kooperationsstrukturen mit einer durch alle beteiligten Akteure getragenen gemeinsamen Planung und Umsetzung eines Gesamtkonzeptes beruflicher Förderung erreicht werden. Dagegen wird ein Wettbewerb, der die ökonomische Existenz der Bewerber berührt, der Arbeit an einem gemeinsamen Ziel enge Grenzen setzen. Auch stellt sich die Frage, ob nicht ein Ausschreibungsverfahren im Widerspruch steht zum grundgesetzlich verankerten Recht auf Bildung. Hinsichtlich des Themas „Kooperieren, Entbürokratisieren und Flexibilisieren“ ist der Ausgangspunkt der/die einzelne Jugendliche, dessen/deren individueller Entwicklungs- und Arbeitsförderbedarf zu erfüllen ist.

Eine erfolgreiche Teilhabe junger Menschen am Beschäftigungssystem gelingt nur im Rahmen einer integrierten Jugend-, Berufsbildungs- und Arbeitsmarktpolitik. Neben der Umsetzung der Kooperationsempfehlung von AGJ und Bundesanstalt für Arbeit sind dabei weitere Aspekte wie die Kombination von Fördermitteln bei gleicher und/oder ergänzender Zielorientierung sowie die Qualitätssicherung durch die Arbeitsämter und Anreize für einen qualitätsorientierten Wettbewerb zu berücksichtigen.

Förderung der beruflichen Teilhabe junger Menschen

Infolge höherer Anforderungen der Arbeitswelt sind die Zugangsbarrieren zu einer betrieblichen Berufsausbildung für immer mehr benachteiligte junge Menschen in den letzten Jahren höher geworden. Es gilt daher, junge Menschen mit erhöhtem Förderbedarf unter Berücksichtigung ihrer individuellen Problemstellungen und ihres Geschlechts verstärkt und differenziert beruflich und persönlich vorzubereiten und zu qualifizieren. Die verschiedenen Angebote von Schule, Jugendhilfe oder im Kontext der Arbeitsverwaltung müssen noch stringenter aufeinander bezogen werden, damit die notwendige individuelle Unterstützung erfolgen kann. Im Rahmen von Arbeitsförderung ist daher ein abgestimmtes und differenziertes Angebot der Berufs- und Ausbildungsvorbereitung unter Einbeziehung von Trägern der Jugendhilfe vorzuhalten, das folgenden Prinzipien folgt:

- gleichgewichtige Kombination von qualifikatorischen und allgemein entwicklungs-fördernden Elementen;
- Individualisierung und Flexibilität der Förderung, Prinzipien des Casemanagement, kontinuierliche Begleitung durch individuelle Förderplanung;
- Integration von beruflichen Orientierungshilfen und Assessmentverfahren;
- Aufnahme von Elementen aufsuchender Sozialarbeit zur Motivation/Heranführen an Ausbildung oder Beschäftigung (Art. 11 JUMP);
- Vermittlung zertifizierbarer Qualifizierungsbausteine;
- Ermöglichung kombinierter Maßnahmen von Beschäftigung und Qualifizierung mit Zertifizierung von modularen Teilqualifikationen (Arbeiten und Lernen) im Rahmen ganzheitlich konzeptionierter Angebote;
- flexible Übergänge und Anschlussverfahren in den einzelnen Förderbereichen bei Abbruch oder notwendiger Förderveränderung;
- beschäftigungsbegleitende Weiterbildung;
- Förderung modularisierter Nachqualifizierung im Rahmen ganzheitlich konzeptionierter Angebote;
- Förderung von zielgruppenspezifischen modularisierten Qualifizierungsmodellen;
- Weiterbildung, auch durch Kombination von ABM und Qualifizierung;
- Aufhebung der zeitlichen Begrenzung von Umschulungen für benachteiligte Gruppen;
- erleichterter Zugang zur Weiterbildung.

Die bisherigen Angebote des SGB III und des Sofortprogramms müssen weiterentwickelt werden zu einem flexiblen System des Erstzugangs zum Arbeitsmarkt über

Berufsvorbereitung, Erstausbildung, Berufsvorbereitung, Erstausbildung, passgenaue Vermittlung, beschäftigungsfördernde und -begleitende Hilfen.

Differenzierte Angebote sind für alle Jugendlichen vorzuhalten, die ohne Hilfen nicht zu einer Erst-Qualifizierung bzw. einer Erst-Ausbildung und damit zu einem Einstieg in den Arbeitsmarkt in der Lage sind. Dabei muss der Grundsatz „Ausbildung für Alle“ gelten, und zwar je nach individuellen Voraussetzungen in betrieblicher Form, ggf. mit begleitenden Hilfen, und in außerbetrieblicher Form. Freie Berufswahl muss für alle Jugendlichen möglich sein. Das heißt, auch unterschiedlich benachteiligte Jugendliche haben das Recht auf ein breites Berufswahlspektrum.

Da nicht alle Jugendlichen problemlos einen Berufsabschluss erreichen, müssen Möglichkeiten geschaffen werden, Berufsausbildung zu einem späteren Zeitpunkt in Modulform mit anerkannten (Teil-)Abschlüssen durchzuführen und zeitlich auszuweiten.

Hilfeplanung, wie die Planung von Berufswegen, Berufseinstiegen und der Arbeitsaufnahme, müssen individualisiert erfolgen und ein permanenter Prozess sein, der der Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen Jugendlichen gerecht wird.

Qualifizierende Beschäftigung, Arbeit und lebenslanges Lernen

Mit Beschäftigungsangeboten nach dem SGB III sollte immer auch eine Qualifizierung verbunden sein. Um hierfür Zertifizierung und Anerkennung zu ermöglichen, müssen diese Angebote mit den entsprechenden Institutionen der beruflichen Bildung abgestimmt werden.

Insbesondere für Menschen, die in einer außerbetrieblichen Ausbildung qualifiziert wurden, ist der Übergang in eine Beschäftigung oftmals nur mit Hilfe einer Nachbetreuung zu realisieren. Die arbeitsbegleitenden Hilfen müssen daher ausgebaut werden. Außerdem sollten sie auch als Nachbetreuungsangebot möglich sein für junge Menschen, die nicht in einer außerbetrieblichen Ausbildung ausgebildet wurden, aber einen entsprechenden individuellen Förderbedarf haben.

Darüber hinaus müssen nahtlose Übergänge geschaffen werden für junge Menschen, die den Schritt in den [ersten] Arbeitsmarkt oder in eine dauerhaft subventionierte Beschäftigung (noch) nicht schaffen. Weiterführende ganzheitliche Bildungsangebote sind in diesem Zusammenhang zu entwickeln.

Die Beschäftigung (benachteiligter) junger Menschen, die auf dem [ersten] Arbeitsmarkt trotz aller Bemühungen keine Anstellung finden, sollte vermehrt in Zusammenarbeit mit Betrieben organisiert werden.

Schlussbemerkung

Die Reform eines SGB III wird immer auch daran gemessen werden, wie es gelingt, benachteiligte Jugendliche in das Erwerbsleben dauerhaft zu integrieren.

Dies geht nur, wenn dauerhaft die personellen und sachlichen Voraussetzungen sichergestellt werden.

Da Berufsausbildung sozial benachteiligter, lernbehinderter und individuell beeinträchtigter Jugendlicher eine notwendige Voraussetzung für dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben ist, muss ein Rechtsanspruch auf Förderung gesetzlich verankert werden.

Aufgrund der besonderen Lebenssituation der jungen Menschen ist das Gelingen dieses Anspruchs nur möglich, wenn Aspekte der Jugendhilfe und der Arbeitsförderung gleichermaßen Berücksichtigung finden.

Dieses Papier wurde vom Hauptausschuss der BAG EJSA in der Sitzung am 27.02.2003 verabschiedet.

Stellungnahme der BAG JAW zu den „Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 21. März 2003⁶

Einleitung

Die Hartz-Kommission hat mit ihren Empfehlungen im August letzten Jahres einen „Masterplan“ zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorgelegt. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungswerke sind zum großen Teil Anfang des Jahres in Kraft getreten. Die weitere Umsetzung soll mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, der Vereinfachung von Leistungsrecht und arbeitsmarktpolitischen Instrumenten noch im Laufe dieses Jahres erfolgen. In seiner Regierungserklärung am 14.03.2003 hat Bundeskanzler Schröder dies noch einmal deutlich unterstrichen.

Folgende Elemente der „Hartz-Gesetzgebung“ beurteilen die Träger der Jugendsozialarbeit positiv:

- Passgenaue individuelle Hilfen statt starrer Maßnahme-Vorgaben
- Flexibilisierung von Finanzierungsmöglichkeiten
- Aktionsbudgets nach speziellem Bedarf
- Präventive Maßnahmen, wie frühzeitige Meldepflicht bei Kündigung usw.
- Qualifizierungsbausteine zur Flexibilisierung von Bildungswegen
- Vorrang der Integration in den ersten Arbeitsmarkt
- Verstärkung des Grundsatzes „Fördern und Fordern“
- Hinweis auf die Verantwortung der Unternehmen und aller gesellschaftlichen Kräfte für den Abbau der Arbeitslosigkeit.

Das durchgehende Ziel der „Hartz-Gesetze“ ist die schnelle Vermittlung von Arbeitslosen in Beschäftigung. Das Arbeitsmarktproblem wird in erster Linie als ein Markt- und Vermittlungsproblem bewertet. Strukturelle Aspekte der Situation auf dem Arbeitsmarkt, wie etwa das Fehlen von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, in die vermittelt werden könnte, werden nicht berücksichtigt. Im Gegensatz zur früheren „aktiven“ Arbeitsmarktpolitik sollen durch eine „aktivierende“ Arbeitsmarktpolitik die Arbeitslosen stärker dabei unterstützt werden, sich durch eigene Mitwirkung in den Arbeitsmarkt zu (re)integrieren. Dies wurde allerdings schon durch das Job-AQTIV-Gesetz eingeleitet.

An dieser Stelle kann nicht auf alle Module der „Hartz-Gesetze“ eingegangen werden (Vgl. hierzu auch das Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe – AGJ – „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – das Hartz-Konzept und seine gesetzliche Umsetzung“ vom Februar 2003).

Folgende Elemente betreffen die Jugendsozialarbeit zentral:

1. Personalservice-Agenturen
2. Job-Center
3. Aufnahme der Berufsvorbereitung in das Berufsbildungsgesetz (BBiG)

⁶ Stellungnahme der BAG JAW zu den „Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 21. März 2003; Jugend, Beruf, Gesellschaft 1/2003, S. 48 ff.

Personal-Service-Agenturen

Personal-Service-Agenturen (PSA) sind ein zentrales Element der „Hartz-Gesetze“. Sie sollen zu einer entscheidenden Verbesserung der Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt, u. a. durch Zeitarbeit, führen. Mit der Integration schwer vermittelbarer Arbeitsloser und dem Ausbau der Zeitarbeit soll die registrierte Arbeitslosigkeit bis Ende 2005 um 780.000 Personen vermindert werden.

Sollen auch die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit durch das Instrumentarium der PSA vermittelt werden, ist es unbedingt notwendig, dass die PSA mit den Job-Centern (siehe unten) kooperieren.

Wichtig ist hierbei, dass durch individuelles Coaching und durch Casemanagement tatsächlich eine dauerhafte bzw. langfristige Integration von individuell beeinträchtigten und/oder sozial benachteiligten jungen Menschen in den Arbeitsmarkt erfolgen kann. Hierzu liegen im Rahmen der Jugendsozialarbeit vielfältige Erfahrungen vor; nicht zuletzt aus den Modellprojekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit. Diese gilt es zu nutzen. Sonst würden langjährige Erkenntnisse und Erfahrungen der Träger im Hinblick auf eine effektive Arbeitsmarktintegration brach liegen.

Job-Center

Die Umwandlung der bisherigen Arbeitsämter zu Job-Centern soll alle arbeitsmarktrelevanten Dienstleistungen bündeln. Damit wird endlich eine Kooperation der örtlich relevanten Institutionen angestrebt, die seit langem von der Jugendsozialarbeit eingefordert wurde. In der Clearingstelle und durch den „Fallmanager“ sollen für Jugendliche passgenaue Angebote unterbreitet werden.

Die Angebote von Sozialamt, Jugendamt, Wohnungsamt und von verschiedenen Beratungsstellen – und hierzu gehören insbesondere auch die Einrichtungen der Jugendsozialarbeit – sollen im Job-Center gebündelt und aus einer Hand angeboten werden.

Die Träger der Jugendsozialarbeit können in den Job-Centern mit ihrem Know-how und ihren Erfahrungen Bildungs- und Beratungsaufgaben übernehmen, die in einem sozialräumlich strukturierten Verbundsystem verankert sind. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Konzept für die Job-Center entwickelt wird, in dem die freien Träger eine entsprechende Funktion erhalten. Die BAG JAW erwartet daher, bei der Gestaltung der Job-Center einbezogen zu werden. Die Träger der Jugendsozialarbeit bieten an, hier ihr Know-how einzubringen.

Berufsvorbereitung im Berufsbildungsgesetz

Die BAG JAW begrüßt die Aufnahme der „Berufsausbildungsvorbereitung“ in das Berufsbildungsgesetz (BBiG). Dies ist ein Fortschritt. Damit wird Jugendlichen, die eine reguläre Berufsausbildung noch nicht erfolgreich durchlaufen können, die Möglichkeit eröffnet, mit Hilfe solcher Qualifizierungsbausteine berufliche Handlungskompetenz zu erwerben. Die Berufsausbildungsvorbereitung, die für eine große Zahl Jugendlicher mit besonderem Förderbedarf angeboten wird, findet damit endlich Aufnahme ins BbiG. Damit verbunden ist auch eine längst überfällige statusrechtliche Aufwertung.

Die in der BAG JAW zusammengeschlossenen Organisationen repräsentieren die überwiegende Mehrheit der Träger von Berufsausbildungsvorbereitung. Im Gesetzestext entsteht aber der Eindruck, es handele sich in erster Linie um schulische oder betriebliche Angebote. Die von der Bundesanstalt geförderten und von ihr übrigens ursprüng-

lich auch entwickelten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen werden seit Ende der siebziger Jahre in großer Zahl und mit großem Erfolg durchgeführt. Sie sind zielgruppenspezifisch konzipiert und verfügen über ein breites Methodenrepertoire. Im Interesse der betroffenen jungen Menschen darf es hier nicht zu Einbrüchen kommen.

Die BAG JAW erwartet daher, dass ihre Sichtweise und ihre Erfahrungen bei den Beratungen zu den entsprechenden Rechtsverordnungen zum Berufsbildungsgesetz berücksichtigt werden. Sie wird diese bei den entsprechenden Anhörungen gern einbringen.

Trägerstrukturen

Die Hartz-Empfehlungen sind, ebenso wie die „Hartz-Gesetze“, von einer negativen bis diffamierenden Haltung gegenüber Bildungs- und anderen freien Trägern geprägt. Dies ist aus unserer Sicht ungerechtfertigt. Nicht zuletzt sind es die Bildungsträger und Träger der Jugendsozialarbeit, die seit vielen Jahren ein differenziertes und effektives System zur beruflichen Qualifizierung und zur beruflichen Integration junger Menschen mitgestaltet haben. Die Vorstellung, dass die Unternehmen der Wirtschaft für individuell beeinträchtigte oder sozial benachteiligte junge Menschen in ausreichendem Ausmaß Angebote unterbreiten könnten, ist angesichts der aktuellen und sich noch verschärfenden Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt äußerst unrealistisch. Auf der anderen Seite zeugt die vereinzelt geäußerte Absicht, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen in die Berufsschulen verlegen zu wollen, von einer Zielgruppen- und Realitätsferne der Politik: Junge Menschen ohne oder mit schlechtem Schulabschluss, SchulverweigerInnen etc. benötigen andere Förderinstrumente, als sie von den Schulen angeboten werden können.

Hartz-Gesetze und Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming ist in allen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen. Es ist eine gesetzliche Vorgabe der Europäischen Union. Die Empfehlungen der Hartz-Kommission und die entsprechenden Gesetze haben dies aber noch nicht wahrgenommen. Die BAG JAW fordert daher, die „Hartz-Gesetze“ unter diesem Aspekt zu „durchforsten“ und entsprechende Konzepte vorzulegen. Auch hierzu kann sie ihre Erfahrungen aus der geschlechtsspezifischen Arbeit mit arbeitslosen Jugendlichen und ihre ersten Erkenntnisse aus der Umsetzung des Gender Mainstreaming-Ansatzes in der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe einbringen.

Was kann Jugendsozialarbeit anbieten?

Die Organisationen der Jugendsozialarbeit sind bewährte Träger von Ausbildungs- und Integrationsmaßnahmen. Sie tragen durch ihre Kompetenz in der fachlichen Durchführung ebenso wie in der persönlichen Beratung und Betreuung zum Erfolg dieser Maßnahmen bei. Dabei sind zwei Rahmenbedingungen unverzichtbar:

1. Das Prinzip „Ausbildung für alle“, also eine qualifizierte Ausbildung als Grundvoraussetzung für den Einstieg Jugendlicher in das Erwerbs- und Berufsleben, so wie es in den Berufsbildungsberichten, im 11. Kinder- und Jugendbericht und in der Koalitionsvereinbarung formuliert wurde, muss beibehalten werden. Dies gilt auch dann, wenn Vermittlung in Arbeit für Jugendliche stärker betont und gefordert wird als bisher.
2. Bei der geforderten Regionalisierung/Kommunalisierung der Arbeitsmarktpolitik ist ein sozialräumlicher Bezug der Angebote und ihre Vernetzung zu einem

durchschaubaren System für junge Menschen notwendig, denn es geht um ihre berufliche und soziale Integration und ihre persönliche Entwicklung.

Kürzungen im Eingliederungstitel der Bundesanstalt für Arbeit

Zeitgleich mit dem Umsetzungsbeginn der „Hartz-Reform“ ist derzeit geradezu ein Kahlschlag bei den Angeboten der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe für benachteiligte Jugendliche festzustellen. Diese fast flächendeckenden Kürzungen seitens der Arbeitsämter sowie von Ländern und Kommunen treffen die berufliche Integration benachteiligter Jugendlicher existenziell. Wenn Politik hier nicht schnellstens gegensteuert, ist durch die Mittelreduzierung der Bundesanstalt für Arbeit und ihre Auswirkung auf komplementäre Programme – wie z. B. das Freiwillige Soziale Trainingsjahr im Rahmen des E&C-Programms des Bundesjugendministeriums – ein Desaster zu erwarten. Dies konterkariert nicht zuletzt auch die Verpflichtungen für arbeitslose Jugendliche, die die Bundesregierung im Rahmen des europäischen Beschäftigungspaktes eingegangen ist.

Im Übrigen wird der Verlust von Fachkompetenz zur Förderung benachteiligter Jugendlicher, der momentan durch eine Zerschlagung gewachsener Strukturen erfolgt, nicht wieder in dem Maß und in so kurzer Zeit aufzubauen sein, wie die bereits jetzt absehbare Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit dies notwendig machen wird. Wenn Politik nicht gegensteuert, werden die positiven Elemente der „Hartz-Empfehlungen“ durch die finanzpolitischen Vorgaben leider in der Praxis in ihr Gegenteil verkehrt und die Jugendarbeitslosigkeit wird dramatisch ansteigen.

Die Verantwortung der Unternehmen, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen, muss eingefordert werden. Gleichzeitig sind aber außerbetriebliche Qualifizierungsangebote – nämlich für diejenigen Jugendlichen, die betrieblichen Anforderungen noch nicht gewachsen sind – auch weiterhin notwendig. Sie dürfen nicht abgebaut werden.

Bonn, 21. März 2003

gez. Dr. Gero Kerig, stellv. Vorsitzender
gez. Walter Würfel, Leiter des Fachausschusses I (Jugendberufshilfe)
gez. Paul Fülbier, stellv. Geschäftsführer

Diskussionspapier der BAG JAW vom 5. Juni 2003: Umsetzung der „Hartz-Gesetze“ – Konsequenzen für die Jugendberufshilfe⁷

Vorgelegt zum Runden Tisch „Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik für benachteiligte junge Menschen“ am 05. Juni 2003 in Berlin

1. Vorbemerkung

Die Jugendberufshilfe steht zur Zeit vor größten Herausforderungen – vor einem fundamentalen Strukturwandel.

Die Hartz-Kommission hat mit ihren Empfehlungen im August letzten Jahres einen „Masterplan“ zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorgelegt, der in gewisser Weise auch einen „Masterplan“ für die zukünftige Jugendberufshilfe darstellt. Grundsätzlich ist hierzu zu sagen, dass die Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eine Fülle positiver Elemente enthalten. Aus der Sicht der BAG JAW ist beispielsweise positiv zu bewerten, dass die Vermittlung von Arbeitslosen künftig individuell und passgenau erfolgen soll, dass die Finanzierungsmöglichkeiten flexibilisiert und präventive Maßnahmen eingerichtet werden.

Hierzu wird als Ziel vorgegeben, dass alle Jugendlichen ein „aktivierendes Angebot, das ihnen einen Einstieg in das Berufsleben und somit gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht“, erhalten sollen. Damit wird der europäischen Beschäftigungsstrategie Rechnung getragen, wonach Ausbildung oder Beschäftigung für junge Menschen angeboten werden sollen, ehe sie sechs Monate arbeitslos sind.

Auch die Aufnahme der Berufsvorbereitung in das Berufsbildungsgesetz wird begrüßt. Dies ist eine von der Jugendsozialarbeit oftmals eingeforderte Aufwertung dieses Arbeitsfeldes.

Die BAG JAW merkt jedoch schon in ihrer Stellungnahme vom 21. März 2003 kritisch an, dass die Neuorientierung hin zu einer aktivierenden Arbeitsmarktpolitik, deren Hauptziel die schnelle Vermittlung von Arbeitslosen in Beschäftigung ist, die strukturellen Gründe für Arbeitslosigkeit aus dem Blick geraten lässt. Das Fehlen einer ausreichenden Zahl von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen wird kaum berücksichtigt. „Fördern und Fordern“ macht aber nur dann Sinn, wenn auch reale Integrationsmöglichkeiten vorhanden sind.

Zudem birgt die fast ausschließliche Orientierung auf Beschäftigungs- und Arbeitsvermittlung die Gefahr in sich, auf breiter Front prekärer Beschäftigung Vorschub zu leisten. Dies hat die Evaluation von „Work first“-Ansätzen in den USA und in Großbritannien gezeigt. Es werden „Pendler-Karrieren“ gefördert, in denen zwischen Leistungsbezug und prekären Beschäftigungsverhältnissen gewechselt wird. So ist keine nachhaltige berufliche Integration zu gewährleisten.

Angesichts der demografischen Entwicklung in der Bundesrepublik wird für die nächsten Jahre ein Fachkräfte-/Facharbeitermangel prognostiziert. Folgerichtig wäre es also stattdessen, in qualifizierte Ausbildung – auch in eine qualifizierte Ausbildung für benachteiligte Jugendliche – zu investieren.

Neben arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Zielen müssen auch bildungs- und jugendpolitische Ziele bei der Umsetzung der „Hartz-Gesetze“ zum Tragen kommen.

⁷ Diskussionspapier der BAG JAW: Umsetzung der „Hartz-Gesetze“ – Konsequenzen für die Jugendberufshilfe vom 02. Juni 2003; Jugend, Beruf, Gesellschaft 2/2003, S. 97 ff.

Dies bedeutet vor allem, dass für arbeitslose junge Menschen neben Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung (z. B. durch PSAs) der Zugang zu Ausbildungsplätzen, aber auch zur Weiterbildung mit höchster Priorität zu fördern ist. Hierzu gehört auch die Verbesserung der schulischen Bildung und die Verzahnung von allgemeiner Schul- und beruflicher Bildung.

Zur Umsetzung eines derartigen Konzeptes bieten die Job-Center, wenn sie neben der Zielsetzung der Arbeitsmarktintegration auch bildungs- und jugendpolitische Ziele verfolgen, gute Voraussetzungen.

2. Job-Center und Jugendberufshilfe

- Zentraler Dreh- und Angelpunkt für alle Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen und damit auch für (benachteiligte) junge Menschen werden die neuen Job-Center sein.

Ihnen obliegt das Anbieten ganzheitlicher Hilfen aus einer Hand, d. h. die Erbringung der neu zu regelnden Geldleistung, das Erbringen der Eingliederungsleistungen sowie sonstiger sozialer Dienstleistungen und psychosozialer Hilfen.

Hiermit verbunden ist eine institutionelle Neuausrichtung der beruflichen und sozialen Integrationshilfen. Dies bedeutet: Die Zuständigkeit für den **gesamten** Integrationsweg benachteiligter oder schwer vermittelbarer Jugendlicher von der Schule bis zur nachhaltigen Einmündung in den Beruf soll zukünftig im Job-Center liegen.

- **Die Administration der Job-Center muss arbeitsteilig und gleichberechtigt durch die Bundesanstalt für Arbeit und die Kommune erfolgen.**

Aus der Sicht der Jugendsozialarbeit ist sicherzustellen, dass neben dem Arbeitsamt auch die Kommune (Sozial- und Jugendamt) verbindlich eingebunden und die Zusammenarbeit mit anderen relevanten schul-, bildungs-, arbeitsmarkt- und jugendpolitischen Trägern möglich wird (Berufsschule, freie Träger der Jugendberufshilfe u. a. m). Nur so sind neben der Berufsorientierung, Qualifizierung und Ausbildung für benachteiligte Jugendliche auch flankierende soziale Dienstleistungen wie Schuldner- und Drogenberatung, Schulsozialarbeit und Streetwork oder ganztagsbetreuende Angebote verlässlich einzubinden.

Die Arbeitsteilung zwischen Arbeitsamt und Kommune muss die gewachsenen Erfahrungen im Umgang mit schwierigen Personengruppen berücksichtigen: vorrangige Zuständigkeit der Bundesanstalt für alle integrativen Ansätze in Ausbildung und Arbeit; kommunale Zuständigkeit für all jene Personen, die über Berufsberatung, Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung hinaus weiterer Hilfen bedürfen.

- **In den Job-Centern kommt dem neu einzurichtenden Fallmanagement die zentrale Funktion zu.**

Das Fallmanagement der Job-Center ist in alle wesentlichen Entscheidungen, die im Rahmen des Prozesses der beruflichen Integration getroffen werden, einzubeziehen.

Dies gilt auch für die Entscheidung, ob der Integrationsweg über eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, eine Ausbildung oder ein Beschäftigungsangebot, über Nachwuchskräftepools, (Übungs-)Werkstätten, Personalserviceagenturen oder in reguläre Erwerbsformen erfolgen soll. Eine solche Entscheidung verlangt nach einer umfassenden Kompetenz insbesondere im Tiefenprofil und in Assessmentformen, in denen bisher die Jugendberufshilfe gute Erfahrungen gesammelt hat. Sie kann diese Erfahrungen hier einbringen.

Zudem gilt es im Job-Center beziehungsweise in Kooperation mit dem Job-Center niedrigschwellige und aufsuchende Konzepte (z. B. Streetwork) zu realisieren oder vorzuschalten. Gerade benachteiligte Jugendliche finden oftmals nicht den Weg

zur Beratung; hierzu kann die Jugendsozialarbeit ebenfalls wertvolle Konzepte und Erfahrungen vorlegen.

Das Fallmanagement steuert einzelfallbezogen die Eingliederungsleistungen sowie gegebenenfalls die erforderlichen, ergänzenden sozialen Dienstleistungen mit dem Ziel, eine verknüpfte, der Bedarfslage entsprechende, sinnvoll aufeinander abgestimmte Förderkette zur beruflichen und sozialen Integration zu sichern.

Dieser neue Dienstleistungsprozess des Fallmanagements erfordert eine strukturierte Herangehensweise, die bei der Komplexität der Problemlagen der Jugendlichen die Methode des Case-Managements erfordert. Zentrale Bestandteile dieser Methode zu einer einheitlichen und ganzheitlichen Problembearbeitung und Problemlösung sind Grundberatung, Anamnese/Assessment (Kompetenzfeststellung), Zielvereinbarung und Hilfeplanung, Leistungssteuerung, Monitoring der Leistungserbringung und Evaluation. Neben dieser vertikal orientierten, auf den Einzelfall bezogenen Herangehensweise hat das Fallmanagement auf horizontaler Ebene die Angebote und damit deren Träger einzelfallübergreifend zu koordinieren und zu steuern, um eine ganzheitliche Förderung zu gewährleisten. Dieser komplexe Prozess ist, insbesondere bei der Problemlage der jugendlichen Zielgruppe, nur in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe/Jugendberufshilfe zu leisten, zumal er weit über die derzeit gängigen Handlungsmuster, Erfahrungen und Selbstverständnisse von Arbeitsverwaltung und Kommune hinausgeht.

- **Das Fallmanagement erfordert neue Qualifikationen.**

Die im Fallmanagement zu erbringende Leistungspalette und deren Tiefe an Fachlichkeit erfordern ein komplexes Qualifikationsprofil. Diagnostische Fähigkeiten (Anamnese, Förder-Assessment), Entwickeln von Hilfe-/Förder-/Eingliederungsplänen und Controllingverfahren sind Anforderungen, von deren Erfüllung der Erfolg des Fallmanagements abhängt. Hier muss eine Schlüsselzahl von 1:75, die auf keinen Fall ungünstiger sein darf, zu Grunde gelegt werden.

Eine umfassende Einbeziehung Dritter ist dabei erforderlich. Dies macht die Jugendberufshilfe zum geborenen Partner der Job-Center. Sie verfügt über langjährige Erfahrungen in Diagnose- und Förderverfahren für benachteiligte Personengruppen und in der Entwicklung und Anwendung des Kompetenzansatzes. Diese Fachstandards und Kompetenzen sind verbindlich in das Fallmanagement zu integrieren. Sie ermöglichen die frühzeitige Entwicklung individueller Konzepte, die auf alle verfügbaren Instrumente zur beruflichen Integration zugreifen und insgesamt eine neue Förderpolitik für junge Menschen im Sinne einer vollständigen Integrationsbegleitung in das Berufsleben einleiten können.

- **Jugendberufshilfe ist am Fallmanagement der Job-Center zu beteiligen.**

Alle derzeitigen Modelle laufen darauf hinaus, dass das Fallmanagement in der alleinigen Verantwortung des Trägers des Job-Centers verbleibt. Sicherzustellen ist, dass die in der Beratung und Betreuung der Zielgruppe erfahrenen freien Träger der Jugendhilfe und Jugendberufshilfe verbindlich am Prozess beteiligt werden, damit hierüber eine umfassende Kompetenz zur beruflichen Integration junger Menschen zur Verfügung gestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund bietet sich eine Beauftragung der Träger der Jugendsozialarbeit im Rahmen der Qualifizierung, Berufsorientierung und Berufsvorbereitung, soweit notwendig der Berufsausbildung, aber auch der Diagnose-, Hilfeplanungs- und Leistungssteuerungsprozesse innerhalb des Fallmanagements der Job-Center an.

Zudem sollte ein noch zu schaffendes Beratungsgremium in den Job-Centern die Mitwirkung aller regionalen Akteure sicherstellen.

3. Personal-Service-Agenturen

Personal-Service-Agenturen (PSA) sind ein weiteres zentrales Element des „Hartz-Konzeptes“, das für die Jugendberufshilfe relevant ist. Sie sollen zu einer entscheidenden Verbesserung der Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt, u. a. durch Zeitarbeit, führen. Sollen auch die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit durch das Instrumentarium der PSA vermittelt werden, ist es unbedingt notwendig, dass diese mit den Job-Centern kooperieren bzw. Träger der Jugendberufshilfe selbst PSAs betreiben. Wichtig ist hierbei, dass durch individuelles Coaching und durch Casemanagement tatsächlich eine dauerhafte Integration von individuell beeinträchtigten und/oder sozial benachteiligten jungen Menschen in den Arbeitsmarkt erfolgen kann. Für die PSA's sollten darüber hinaus differenzierte Methoden entwickelt werden, die sich an die methodischen Vorschläge für die Job-Center (s. o.) anlehnen.

4. Die finanzielle Situation junger Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf

Ein wesentlicher Partner bei der Durchführung von Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für junge Menschen ist neben der Bundesanstalt für Arbeit das Sozialamt. Nach dem Bundessozialhilfegesetz werden beziehungsweise wurden für Hilfesuchende, insbesondere für junge Menschen, die keine Arbeit finden, Arbeitsgelegenheiten von vorübergehender Dauer, die für eine bessere Eingliederung der Hilfesuchenden in das Arbeitsleben geeignet sind (§§ 18 ff. BSHG), angeboten.

Nach den „Hartz-Vorschlägen“ sollen die bisherige Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammengeführt und als neue Leistung allen arbeitsfähigen Arbeitslosen angeboten werden. Dies wird arbeitslose junge Menschen in besonderem Maße betreffen. Im März 2003 waren 562.000 junge Menschen unter 25 Jahren arbeitslos. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat dies zum Anlass genommen, einen „Pakt für die Jugend“ zu starten. Mit dem „Sonderprogramm des Bundes zum Einstieg arbeitsloser Jugendlicher in Beschäftigung und Qualifizierung“ sollen in diesem und im kommenden Jahr 100.000 Sozialhilfeempfänger bis 25 Jahre, die hilfebedürftig und langzeitarbeitslos oder von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind, eine Einstiegsmöglichkeit in eine Beschäftigung erhalten. Dies ist zu begrüßen.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme soll dabei nicht nur über Anreize gefördert, sondern auch mit Hilfe von Sanktionen eingefordert werden. Das schon seit längerem angewandte Prinzip „Fördern und Fordern“ soll hier zum Tragen kommen. Nach dem Bericht der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen vom 17. April 2003 soll es Sonderregelungen für erwerbsfähige junge Erwachsene bis 25 Jahren geben. Danach entfällt bei dieser Personengruppe der Rechtsanspruch auf Leistungen, wenn sie Eingliederungsmaßnahmen ablehnen und zumutbare Arbeit verweigern. Im Gegenzug wird jungen Menschen unter 25 Jahren vorrangig ein Arbeitsplatz, eine Ausbildung oder eine Eingliederungsmaßnahme angeboten. Das Prinzip „Fördern und Fordern“, oder, wie es im Hartz-Bericht heißt, „Keine Leistung ohne Gegenleistung“ macht allerdings nur dann Sinn, wenn eine entscheidende Voraussetzung gegeben ist: Es muss für alle betroffenen Jugendlichen auch tatsächlich ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsangebot gemacht werden können.

Erst wenn diese Voraussetzung erfüllt ist (nach bisherigen Erfahrungen ist zu befürchten, dass dies nicht der Fall sein wird), macht „Fördern und Fordern“ Sinn. Andernfalls kann es zur Ausgrenzung führen.

Hier ist im Bedarfsfall auch eine Unterstützung im Rahmen des SGB VIII vorzusehen.

5. Zuständigkeiten für Zielgruppen, die nicht Beitragszahler sind

Durch die Hartz-Kommission wurde der Grundsatz formuliert, dass sich die Bundesanstalt für Arbeit auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren hat. Im Bericht der Kommission werden als Kernaufgaben der neuen Bundesanstalt für Arbeit Vermittlung, vermittlungsfördernde Leistungen und Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit formuliert.

Die restriktive Geschäftspolitik des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeit im ersten Quartal 2003 hat diese Sichtweise bereits aufgegriffen. Ausgelöst durch den enormen Druck auf den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit ist damit erneut die Frage der Zuständigkeiten und der originären Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit aufgekommen. Es ist durchaus eine berechtigte Frage, ob es Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeit sein kann, aus Mitteln der BeitragszahlerInnen Leistungen zu fördern, die als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, beispielsweise des Bildungssystems, anzusehen sind. Diese Debatte ist nicht neu. Erinnerung sei hier etwa an die Förderung von Sprachkursen für SpätaussiedlerInnen oder die Kurse zum Nachholen des Hauptschulabschlusses, aber auch an die ordnungspolitische Debatte um die Verstetigung der Benachteiligtenförderung im Arbeitsförderungsgesetz.

In diesen Zusammenhängen wurde immer wieder die Frage nach der Verankerung im Recht der Arbeitsförderung und der Finanzierung aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit gestellt.

Junge Menschen dürfen beim Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt nicht mit Arbeitslosigkeit konfrontiert werden; sie müssen bedarfsorientiert gefördert werden, wenn sie aus eigener Kraft noch keine Ausbildung oder Arbeit aufnehmen können. Dazu sind differenzierte Wege in Bezug auf den/die einzelnen/e Jugendliche/n und in der jeweiligen regionalen Arbeitsmarktsituation erforderlich.

Wenn die Angebote der Berufsvorbereitung, Benachteiligten- und Behindertenförderung, die seit Jahrzehnten bei der Bundesanstalt verankert sind, nicht mehr durch Mittel der BeitragszahlerInnen finanziert werden sollen, müssen sie steuerfinanziert werden, sie dürfen aber nicht wegfallen. Erst müssen also Alternativen gefunden werden, damit diese gesellschaftlich wichtigen Aufgaben auch weiterhin erfüllt werden. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang darauf, dass in den letzten Jahren in einem breit angelegten gesellschaftlichen Konsens Übereinstimmung darüber erzielt wurde, dass die Aufgabe der beruflichen Benachteiligtenförderungen unabhängig von der Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarktsituation besteht und sie deshalb als Daueraufgabe anzusehen ist (vgl. dazu Beschlüsse im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit 1999, Ergebnisse des FORUM BILDUNG 2001 und 2002 sowie kürzlich noch entsprechende Aussagen im Berufsbildungsbericht 2003).

Diese Alternativen könnten eine Finanzierung aus dem Haushalt der Kommunen nach dem KJHG oder aus dem Haushalt des Bundes oder der Länder (Berufliche Schulen) vorsehen.

Ausbildung und Qualifizierung gehören zu den wichtigsten Voraussetzungen für einen gelingenden Einstieg in berufliche Tätigkeit - dies um so mehr, als Arbeitsplätze mit geringen qualifikatorischen Voraussetzungen zunehmend wegfallen.

Deshalb müssen die Möglichkeiten für benachteiligte Jugendliche, sich zu qualifizieren und anerkannte Abschlüsse zu erwerben, erhalten bleiben, und zwar unabhängig von ihrer Finanzierung durch Steuern oder Versichertenbeiträge.

Die Arbeitsmarktreform darf nicht dazu führen, dass Jugendliche mit schlechteren Startchancen dauerhaft aus dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ausgegrenzt werden.

Kurzstellungnahme der BAG JAW zum Dritten und Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 8. August 2003⁸

In den jetzt vorliegenden Referentenentwürfen für ein drittes und viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt konkretisiert die Regierungskoalition ihre Zielsetzungen und Maßnahmen zur Reform des Arbeitsmarktes und der Arbeitsförderung. Kernpunkte sind die Modernisierung der Bundesanstalt für Arbeit, die Einrichtung von Job-Centern als zentrale Schnittstelle zwischen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik und die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige. Die Fortsetzung der weitreichenden Reformen, die mit den ersten beiden Gesetzen zur Modernisierung der Dienstleistungen am Arbeitsmarkt seit Januar 2003 rechtskräftig sind, ist wichtiger Bestandteil der Agenda 2010.

Aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (BAG JAW) enthalten die Gesetzentwürfe wichtige arbeitsmarktpolitische Zielsetzungen und Ansatzpunkte, wie etwa den Umbau der Bundesanstalt zu einer effektiven und kundenorientierten Dienstleistungsagentur, die stärkere Konzentration auf die passgenaue Vermittlung von Arbeitslosen und die Einführung neuer Steuerinstrumente zwischen Bundesanstalt und Kommunen, wie auch die Flexibilisierung von Förderinstrumenten.

Deutlich wird aber auch die wirtschaftspolitische Ausrichtung der Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Zentrale Bedeutung hat die effektive und schnelle Vermittlung in Beschäftigung in Betriebe und, wo dies nicht realisierbar ist, in öffentlich geförderte Beschäftigung. Hier liegt für die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit eine große Gefahr. Das Prinzip „Ausbildung für alle“ und der Vorrang einer qualifizierten beruflichen Ausbildung vor Beschäftigung wird aufgegeben.

In einer Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft, in der in großem Umfang Einfacharbeitsplätze abgebaut werden, werden so für benachteiligte Jugendliche nur kurzfristige und prekäre Beschäftigungsverhältnisse geschaffen. Wir benötigen aber qualifizierte Facharbeiter(inne)n, und deswegen muss es für alle Jugendliche heißen, Ausbildung geht vor Arbeit!

Angesichts dieser Entwicklungen fordert die BAG JAW ein, dass in der Diskussion um die Umsetzung der Gesetzesentwürfe erfolgreiche Förderkonzepte und Finanzierungsinstrumente in der Beratung, Berufsvorbereitung und beruflichen Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen nicht aus Finanzierungsgründen auf der Strecke bleiben. Ausbildung und Qualifizierung sind die wichtigsten Voraussetzungen für einen gelingenden beruflichen Einstieg. Gefordert werden muss deshalb im Interesse der Jugendlichen, dass die pädagogische Qualität und die fachlichen Standards der Berufsausbildung erhalten und mit höchster Priorität gefördert werden. Es besteht ansonsten die große Gefahr, dass die fachlichen und konzeptionellen Ansätze der Jugendberufshilfe weiter zurückgedrängt werden und benachteiligte junge Menschen über die vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten den Zugang zu Förderangeboten verlieren.

Der Vorrang der Maßnahmen und die mögliche Sanktionierung nach dem SGB II stehen zumindest teilweise im Widerspruch zu den pädagogischen Fördergrundsätzen der Jugendberufshilfe.

⁸ Kurzstellungnahme der BAG JAW zum Dritten und Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 08. August 2003; Jugend, Beruf, Gesellschaft 3/2003, S. 217.

Gerade bei benachteiligten jungen Menschen müssen soziale Kompetenz und Soft-skills erst erlernt und können nicht einfach vorausgesetzt werden. Das Gesetz wird dadurch zu einer Verschärfung und Verschlechterung der Situation benachteiligter junger Menschen beitragen.

Die flächendeckende Einführung von Job-Centern ist eine der zentralen Maßnahmen der Arbeitsmarktreform, auch wenn in den Gesetzesentwürfen darauf nicht näher eingegangen wird.

Die in dem Eckpunkte-Papier enthaltenen Aussagen zu den Job-Centern müssen im Gesetz und in den Durchführungsbestimmungen abgesichert und konkretisiert werden. Job-Center sollen zu Anlaufstellen für alle Erwerbslosen werden, in denen sie kompetent und effektiv Unterstützung bei der Eingliederung in das Erwerbsleben erhalten. Fallmanager bieten intensive Einzelfallbetreuung für Arbeitslose und koordinieren die Bereitstellung sowohl von arbeits- und berufsbezogenen wie auch von sozialen Eingliederungsleistungen im Sinne von ganzheitlichen Hilfen aus einer Hand. Damit werden Job-Center zum Dreh- und Angelpunkt der Kooperation zwischen Arbeitsamt und vor allen Dingen dem kommunalen Sozialamt. Wichtig ist aus der Perspektive der Jugendsozialarbeit, dass auch die öffentliche Jugendhilfe einbezogen wird.

Die BAG JAW sieht hierin durchaus positive Möglichkeiten, allerdings auch die großen Herausforderungen, die in der Umsetzung liegen. Im weiteren Verfahren wird es darauf ankommen, die konzeptionellen Grundlagen der Job-Center weiter zu konkretisieren. Die Träger der Jugendsozialarbeit verfügen dabei über wertvolle Konzepte und Erfahrungen, die sie insbesondere bei der Unterstützung der beruflichen Integration von benachteiligten und schwer vermittelbaren Jugendlichen erworben haben. Die bedarfsgerechte und individuelle Planung der Integrationswege der Arbeitssuchenden erfordert bspw. umfassende Kompetenzen in Tiefenprofiling und Assessmentverfahren, mit denen in der Jugendberufshilfe gute Erfahrungen gemacht werden. Fallmanagement erfordert strukturiertes Vorgehen und Methoden des Casemanagements, wie Grundberatung, Kompetenzfeststellung, Hilfeplanung und Zielvereinbarung, Leistungssteuerung und nicht zuletzt Monitoring und Evaluation. Erforderlich sind darüber hinaus niederschwellige und aufsuchende Konzepte für bestimmte Zielgruppen. Hierzu liegen bei den Trägern der Jugendsozialarbeit umfangreiche Kompetenzen und Erfahrungen vor, die die BAG JAW in das anstehende Verfahren zur konzeptionellen Ausgestaltung der „Hartzgesetze“ einbringen wird.

gez. Dieter Eckert
stellv. Vorsitzender

Bonn, 08. August 2003

Berichte, Publikationen und Materialien der Prozessbegleitung

KONZEPTE UND PROJEKTDARSTELLUNGEN				
Datum der Erstellung/ Publikation	Titel/Thema	Versand-/Publikationsform		
		Print	Datei/ E-Mail	Internet
Mai 2001	Entwicklungsinitiative: Neue Förderstruktur für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf. Konzeption [Rahmenkonzept zur Modellversuchsreihe]	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Juni 2001	Entwicklungsinitiative: Neue Förderstruktur für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf. Stand: 25.6.2001 [Muster-Leistungsbeschreibung]		<input checked="" type="checkbox"/>	
Dezember 2002	Powerpoint-Präsentation zur Entwicklungsinitiative	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Juni 2003	Darstellung der Entwicklungsinitiative in der Anbieterdatenbank des GPC			<input checked="" type="checkbox"/>

KONFERENZPROTOKOLLE UND -DOKUMENTATIONEN				
Datum der Erstellung/ Publikation	Titel/Thema	Versand-/Publikationsform		
		Print	Datei/ E-Mail	Internet
März 2001	Protokoll der Planungskonferenz vom 6. und 7. März 2001 in Magdeburg		<input checked="" type="checkbox"/>	
Dezember 2001	Dokumentation Projektkonferenz 1 03.-04.12.2001		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Juni 2002	Dokumentation Projektkonferenz 2 14.-15.05.2002		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
November 2002	Dokumentation Projektkonferenz 3 04.-05.11.2002		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
November 2002	Dokumentation der Fachkonferenz Qualifizierungsbausteine 01.-02.10.2002		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Juni 2003	Dokumentation Projektkonferenz 4 12.-13.05.2003			<input checked="" type="checkbox"/>

BERICHTE				
Datum der Erstellung/ Publikation	Titel/Thema	Versand-/Publikationsform		
		Print	Datei/ E-Mail	Internet
November 2001	1. Zwischenbericht der Prozessbegleitung zur Modellversuchsreihe: Entwicklungsstand der Zusammenarbeit in regionalen Netzwerken	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Oktober 2002	Bericht zum Entwicklungsstand der regionalen Modellversuche [1. Monitoringbericht]	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Januar 2003	2. Zwischenbericht der Prozessbegleitung zur Modellversuchsreihe: Die Arbeit der Prozessbegleitung und exemplarische Einblicke in die regionalen Modellversuche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
April 2003	Zweiter Bericht zum Entwicklungsstand der regionalen Modellversuche. Ausgewählte Zwischenergebnisse. Auswertung einer Befragung der Modellregionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

INFODIENSTE UND WERKSTATTBERICHTE				
Datum der Erstellung/ Publikation	Titel/Thema	Versand-/Publikationsform		
		Print	Datei/ E-Mail	Internet
Dezember 2002	Kompetenzfeststellung, Teil 1. Grundlagen. Werkstattbericht im Rahmen der Entwicklungsinitiative ... Berichte und Materialien; Bd. 8	<input checked="" type="checkbox"/>		
Februar 2002	Infodienst 1/2002: Kooperation in der Modellversuchsreihe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Juni 2002	Infodienst 2/2002: Verfahren der Kompetenzfeststellung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Dezember 2002	Kompetenzfeststellung, Teil 1. Grundlagen. Werkstattbericht im Rahmen der Entwicklungsinitiative ... Berichte und Materialien; Bd. 8	<input checked="" type="checkbox"/>		
Februar 2003	Infodienst 1/2003: Rechtsfragen der Kooperation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Juni 2003	Infodienst 2/2003: Medienkompetenz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
September 2003	Kompetenzfeststellung, Teil 2. Instrumente und Verfahren. Werkstattbericht im Rahmen der Entwicklungsinitiative ... Berichte und Materialien; Bd. 9	<input checked="" type="checkbox"/>		
September 2003	Qualifizierungsbausteine in der Berufsausbildungsvorbereitung. Werkstattbericht im Rahmen der Entwicklungsinitiative ... Berichte und Materialien; Bd. 10	<input checked="" type="checkbox"/>		

MATERIALIEN FÜR DIE PRAXIS				
Datum der Erstellung/ Publikation	Titel/Thema	Versand-/Publikationsform		
		Print	Datei/ E-Mail	Internet
November 2001 – wird laufend aktualisiert	Modellversuchsregionen und Ansprechpartner/innen Adressbuch zur Modellversuchsreihe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Juni 2002	CD-ROM zum Praxisforum Qualifizierungsbausteine		<input checked="" type="checkbox"/>	
Oktober 2002	Praxisforum Qualifizierungsbausteine			<input checked="" type="checkbox"/>
November 2002	Rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit Kooperationsstrukturen. Teil 1 und 2. Workshop am 12./13. Juni 2002 in Berlin [Workshop-Dokumentation BBJ]		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
August 2003	Praxisforum „Bildungsbegleitung“			<input checked="" type="checkbox"/>

SONSTIGES				
Datum der Erstellung/ Publikation	Titel/Thema	Versand-/Publikationsform		
		Print	Datei/ E-Mail	Internet
Juni 2002	Fortbildung in der Entwicklungsinitiative: Neue Förderstruktur für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf. Angebote für Mitarbeiter/innen der Modellversuchsträger [Fortbildungsverzeichnis hiba]	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	